

2012/4

Ratschlag

für die

Gemeindeversammlung

Montag, 10. Dezember 2012, **19.30 Uhr,**

im Kuspo Bruckfeld, Loogstrasse 2

Traktanden

- 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. September 2012**
- 2. Voranschlag der Einwohnergemeinde für das Jahr 2013**
- 3. Finanzplan 2013 bis 2017 der Einwohnerkasse**
- 4. Finanzplan 2013 bis 2017 der Spezialfinanzierungen**
- 5. Aufhebung der Rechtsgrundlagen für Spezialexekutiven**
- 6. Verschiedenes**

Anhänge

- **ANHANG I:** Protokoll vom 13. September 2012

Der ausführliche Ratschlag kann kostenlos abonniert oder im Einzelfall bei der Gemeindeverwaltung bestellt oder bezogen werden. Der Ratschlag liegt zudem in den Poststellen, am Schalter der Basellandschaftlichen Kantonalbank Gartenstadt und in der Apotheke Zollweiden auf und kann auf der Homepage der Gemeinde Münchenstein (www.muenchenstein.ch/Politik/Gemeindeversammlungen) heruntergeladen werden.



Traktandum 2

Voranschlag der Einwohnergemeinde für das Jahr 2013

Mit dem Voranschlag 2013 wird letztmalig ein Budget nach den Vorschriften von HRM 1 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell) präsentiert. Nach über zwölf Jahren Gültigkeit im Kanton Basel-Landschaft wurde es Zeit für eine modernisierte Rechnungslegung. Ab dem Rechnungsjahr 2014 wird für alle Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft die Umstellung auf die Rechnungslegungsnormen nach HRM 2 obligatorisch. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen wurden per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Der Voranschlag 2013 der Einwohnergemeinde Münchenstein sieht bei einem Gesamtaufwand von Fr. 51'931'614.-- (Abweichung zum Voranschlag 2012: + Fr. 2'986'104.--) und einem Gesamtertrag von Fr. 50'797'033.-- (Abweichung zum Voranschlag 2012: + Fr. 1'971'244.--) einen Aufwandüberschuss von Fr. 1'134'581.-- vor. Während das Budget 2012 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 119'720.-- noch praktisch ausgeglichen gestaltet werden konnte, ist für 2013 bei einem unveränderten Steuerfuss von 59 % für natürliche Personen und einem unveränderten Ertragssteuersatz von 5 % für juristische Personen, ein Ergebnisrückgang von Fr. 1'014'861.-- zu verzeichnen. Aufgrund der soliden Eigenkapitalbasis wird der für 2013 budgetierte Aufwandüberschuss vom vorhandenen Eigenkapital vollständig abgedeckt.

Investitionsrechnung der Einwohnerkasse

Im Jahr 2013 sind zulasten der Einwohnerrechnung Bruttoinvestitionsausgaben von insgesamt Fr. 6'625'000.-- budgetiert. Die zu erwartenden Einnahmen belaufen sich auf null Franken. Daraus ergeben sich Nettoinvestitionen von Fr. 6'625'000.--. Im Rahmen der Budgetversammlung sind Investitionen im Gesamtumfang von **Fr. 1'935'000.--** zu beschliessen.

Selbstfinanzierung

Die Selbstfinanzierung (Ertragsüberschuss - Aufwandüberschuss + Abschreibungen + Einlagen in Sonderfinanzierungen - Entnahmen aus Sonderfinanzierungen - Buchgewinne + Buchverluste aus Veräusserungen von Immobilien) ist die relevante Kenngrösse zur Beurteilung der Finanzkraft der Einwohnerkasse bezüglich Investitionen. Die für 2013 budgetierte Selbstfinanzierung der Einwohnerkasse beträgt **Fr. 818'619.--** oder **12,4 %**. Dem gegenüber stehen Nettoinvestitionen (Bruttoinvestitionen abzüglich Beiträge und Einnahmen) von **Fr. 6'625'000.--**. Das Finanzierungsdefizit beträgt somit **Fr. 5'806'381.--**.

Spezialfinanzierungen

Allgemeines

Bei den Spezialfinanzierungen handelt es sich um selbständige, geschlossene Rechnungskreise innerhalb der Einwohnerrechnung. Im Gegensatz zur Einwohnerrechnung werden sie nicht über Steuereinnahmen finanziert, sondern über Abgaben und Gebühren. Um das Ergebnis der Einwohnerkasse nicht zu beeinflussen, werden die Spezialfinanzierungen innerhalb ihres Rechnungskreises durch Einlagen oder Entnahmen aus den jeweiligen Kapitalkonten der Spezialfinanzierung ausgeglichen. Die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen sind nicht Bestandteil des Ergebnisses der Einwohnerkasse.

Wasserversorgung

Für die Wasserversorgung wird bei einem budgetierten Umsatz von Fr. 1'500'000.-- ein **Ertragsüberschuss** von **Fr. 44'866.--** erwartet. Hier macht sich die teuerungsbedingte Gebührenanpassung von Fr. 0.90 auf 1.00 pro Kubikmeter positiv bemerkbar. Bei gleichzeitig sinkenden betrieblichen Kosten konnte so der negative Trend der letzten Jahre gestoppt werden. Da die Gebührenanpassung auf sehr moderatem Niveau erfolgt ist, kann aber für die Zukunft nicht mit einem wesentlichen Wachstum des Eigenkapitals der Wasserkasse gerechnet werden. Es ist eher mit einer Konsolidierung auf dem heutigen Niveau von rund **Fr. 3,1 Mio.** zu rechnen.

Im Jahr 2013 sind zulasten der Spezialfinanzierung Wasserversorgung Bruttoinvestitionsausgaben von insgesamt **Fr. 1'767'000.--** budgetiert. Die zu erwartenden Einnahmen belaufen sich auf **Fr. 450'0000.--**. Daraus ergeben sich Nettoinvestitionen von **Fr. 1'317'000.--**.

Abwasserbeseitigung

Für die Abwasserkasse wird bei einem budgetierten Gesamtumsatz von Fr. 1'835'000.-- ein **Aufwandüberschuss** von **Fr. 114'900.--** erwartet, der um Fr. 91'298.-- besser als im Budget 2012, aber um Fr. 138'923.-- unter dem Ertragsüberschuss der Rechnung 2011 abschneidet.

Die Laufende Rechnung der Abwasserbeseitigung schliesst (mit Ausnahme der Rechnung 2011) seit Jahren mit Aufwandüberschüssen ab, da die Abwassergebühren die anfallenden Kosten nicht zu decken vermögen. Kostenreduktionen, insbesondere bei den Klärgebühren des Kantons, haben zu einer zwischenzeitlichen Reduktion der Aufwandüberschüsse geführt. Da aber der Kanton mittelfristig mit dem Bau der vierten Klärstufe beginnen wird, ist auf längere Sicht wieder mit Kostensteigerungen zu rechnen. Die Schwankungen der Ergebnisse liegen in der normalen jährlichen Schwankungsbreite, da die Einnahmen und Ausgaben Witterungseinflüssen unterworfen sind, die nicht vorhersehbar sind.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Gemeinde mit fortschreitender Umsetzung der GEP-Massnahmen zumindest einen Teil der variablen Kosten positiv beeinflussen kann.

Bedingt durch die laufenden Aufwandüberschüsse reduziert sich das Eigenkapital stetig. Interne Analysen haben aber ergeben, dass die budgetierten Verluste problemlos verkraftet werden können und sich das Eigenkapital per Ende 2013 mit rund **Fr. 12,5 Mio.** noch immer auf einem soliden Niveau befindet, das sich auch in einer vernünftigen Relation zum Alter und zur Grösse des Abwassernetzes der Gemeinde Münchenstein befindet.

Für 2013 sind in der Abwasserkasse Bruttoinvestitionsausgaben von insgesamt **Fr. 410'000.--** budgetiert. Die budgetierten Kanalisationsanschlussbeiträge belaufen sich auf **Fr. 500'000.--**. Daraus ergeben sich Nettoinvestitionen von **Fr. - 90'000.--**. Dieser Überschuss wird zur Direktabschreibung des Verwaltungsvermögens verwendet.

Abfallbeseitigung

Für die Abfallbeseitigungskasse ist bei einem Gesamtumsatz von Fr. 915'000.-- ein **Aufwandüberschuss** von **Fr. 40'787.--** für 2013 budgetiert. Das Ergebnis 2013 fällt damit um Fr. 99'567.-- schlechter aus, als im Budget 2012 und um Fr. 186'260.-- schlechter als in der Rechnung 2011. Verantwortlich für diesen Ergebnissrückgang sind im Wesentlichen die einmaligen Mehrkosten aus der Einführung der Bioabfallentsorgung.

Die Abfallbeseitigungskasse weist aufgrund der Ertragsüberschüsse der letzten Jahre trotz des budgetierten Aufwandüberschusses für 2013 ein Eigenkapital von rund **Fr. 677'000.--** per Ende 2013 aus. Dieses Niveau bietet eine angemessene Ausgleichsreserve gegenüber schwankenden Weltmarktpreisen bei Energie- und Recyclingkosten und reduziert dadurch den Druck auf Gebührenanpassungen.

Für die Abfallbeseitigung sind analog dem Budget 2012 im 2013 keine Investitionen geplant.

Die detaillierten Ausführungen zum Voranschlag können dem umfassenden, gebundenen Bericht entnommen werden.

Antrag

1. Der vorliegende Voranschlag 2013 wird genehmigt.
2. Für das Jahr 2013 werden die öffentlichen Abgaben wie folgt festgesetzt:

2.1 **Gemeindesteuersätze** (§ 2 Steuerreglement)

Natürliche Personen:

- Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 19 StG): 59 % des Staatssteuerbetrages (wie bisher)

Juristische Personen

- Ertragssteuer (§ 58 StG): 5 % des steuerbaren Ertrages (wie bisher)
- Kapitalsteuer (§ 62 StG): 2,75 ‰ des steuerbaren Kapitals (wie bisher)

2.2 **Feuerwehrpflichtersatz** (§ 6 III Feuerwehreglement)

10 % des Gemeindesteuerbetrages (bisher 9 %), max. Fr. 1'100.-- (bisher: Fr. 1'000.--)

2.3 Abwassergebühr (§ 28 Kanalisationsreglement)

- Fr. 1.30 pro m³ Wasserverbrauch (wie bisher)
 - nach Basel kanalisiertes Dreispitz-Areal: Fr. 1.10 pro m³ Wasserverbrauch (wie bisher)
- alle Beträge zuzüglich MWSt.

Traktandum 3

Finanzplan 2013 bis 2017 der Einwohnerkasse

Die detaillierten Erläuterungen zum Finanzplan der Einwohnerkasse sind im separaten Bericht enthalten.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, vom Finanzplan 2013 bis 2017 der Einwohnerkasse Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 4

Finanzplan 2013 bis 2017 der Spezialfinanzierungen

Die detaillierten Erläuterungen zum Finanzplan der Spezialfinanzierungen sind im separaten Bericht enthalten.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, von den Finanzplänen 2013 bis 2017 der Spezialfinanzierungen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung) Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 5

Aufhebung der Rechtsgrundlagen für Spezialexekutiven

1. Teilrevision der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes

Das geltende Gemeindegesetz stammt aus dem Jahre 1970 und ist in den Jahren 1995 und 2003 bereits zwei Teilrevisionen unterzogen worden. Im Nachgang zur landrätlichen Diskussion über Gemeindefusionen vom Herbst 2009 hat sich gezeigt, dass die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz im Hinblick auf mögliche Gemeindefusionen formellrechtliche Lücken aufweisen. Schliesslich hat auch die Gesetzesanwendung in der Praxis wiederum einige Regelungslücken zu Tage gefördert, die mit der Verfassungs- und Gesetzesrevision, die vom Regierungsrat per 2009 eingeleitet wurde, geschlossen werden sollten.

Die Vernehmlassung zur Verfassungs- und Gesetzesrevision wurde bis Ende Oktober 2010 durchgeführt, die geplanten Änderungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes wurden von den politischen Parteien und dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) begrüsst. Der Landrat hat am 22. September 2011 mit 76 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen die Verfassungs- und Gesetzesrevisionen beschlossen, die kantonale Volksabstimmung vom 27. November 2011 unterstützte diese Vorlage mit einer Zustimmung von mehr als 90 %. Die Teilrevision des Gemeindegesetzes wurde per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Die Teilrevision des Gemeindegesetzes beabsichtigte, die kommunale Organisationsautonomie zu stärken und den Gemeinden möglichst grosse Handlungsfreiheit zu gewähren. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass das Gemeindegesetz den verfassungsmässigen Grundsatz der Gewaltentrennung bisher nicht konsequent durchgesetzt hat und durch die Regelung des bisherigen § 97 eine zu grosse Zersplitterung der Exekutivgewalt auf sogenannte Spezialexekutiven ermöglichte.

Der regierungsrätlichen Vorlage war zu entnehmen, dass die Gemeinden kaum mehr Gebrauch von den Kommissions-Spezialexekutiven machen, und wenn, dass sich dabei immer wieder rechtsformelle Probleme ergeben. Da nur die Gemeindeebene und nicht auch die Kantons- und die Bundesebene die Eigenheit von Spezialexekutiven (Schulräte, Sozialhilfebehörden und Vormundschaftsbehörden) kennt, wurde mit der Teilrevision des Gemeindegesetzes die Zersplitterung der Exekutivgewalt auf die drei genannten Spezialexekutiven beschränkt und daher § 97 des Gemeindegesetzes als Rechtsgrundlage für alle anderen Kommissions-Spezialexekutiven per 1. Januar 2012 aufgehoben.

Der per 1. Januar 2012 aufgehobene § 97 des Gemeindegesetzes lautete wie folgt:

„§ 97 Andere Gemeindebehörden

¹ Durch die Gemeindeordnung können die Einwohnergemeinden für besondere Verwaltungszweige (Löschwesen, Wasserversorgung, Zivilschutz, Abwasserbeseitigung usw.) Kommissionen einsetzen und diesen durch Gemeindefreglement einzelne sonst dem Gemeinderat zustehende Befugnisse übertragen.

² Bei Geschäften, die von der Gemeindeversammlung behandelt werden müssen, stellen Kommissionen mit behördlichen Befugnissen zunächst dem Gemeinderat Antrag, welcher darüber zuhanden der Gemeindeversammlung beschliesst.

³ Aufsichtsinstanz über diese Behörden ist der Gemeinderat.

⁴ Gegen Entscheide und Verfügungen von Kommissionen mit behördlichen Befugnissen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.“

2. Auswirkungen auf die Organisation der Gemeinde Münchenstein

Die Organisation und mitunter auch die Entwicklung der Gemeinde Münchenstein ist in langer Tradition von den verschiedensten Behörden und Kommissionen geprägt worden. Die Gemeinde Münchenstein verfügt nebst dem Gemeinderat, der Sozialhilfebehörde, der Vormundschaftsbehörde sowie dem Kindergarten und Primarschulrat, dem Sekundarschulrat und dem Musikschulrat über eine Vielzahl weiterer Behörden und Kommissionen.

Zu nennen sind dabei

- die Gemeindekommission
- die Geschäftsprüfungskommission
- die Rechnungsprüfungskommission
- das Wahlbüro
- die Zivilschutzkommission
- die Feuerwehrkommission
- der Betriebsrat Kuspo Bruckfeld
- die Kommission Familienexterne Tagesbetreuung für Kinder
- die Kommission für Jugendfragen
- der Bauausschuss
- der Bauausschuss-Dreispietz
- die Dorfkernplanungskommission
- der Verkehrsausschuss
- die Wasser- und Abwasserkommission
- die Planungskommission Revision Nutzungsplan
- der Gemeindeführungstab
- die Schiessplatzkommission
- die Betriebskommission Schützenstube Au
- die Bibliothekskommission
- diverse Arbeitsgruppen

Mit der Aufhebung des § 97 Gemeindegesetz wurde mit § 104 Abs. 1 und 1^{bis} Gemeindegesetz die Funktion der ständigen oder nicht ständigen Kommissionen auf eine den Gemeinderat beratende Funktion beschränkt. Der Wortlaut von § 104 Gemeindegesetz gestaltet sich wie folgt:

„§ 104 Beratende Ausschüsse und Kommissionen

¹ Durch Gemeindefreglement können die Einwohnergemeinden für einzelne Verwaltungszweige ständige Ausschüsse oder Kommissionen mit ausschliesslich beratender Aufgabe einsetzen.

^{1bis} Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nichtständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Nach einer Dauer von vier Jahren ist eine Neuwahl vorzunehmen.“

Im Rahmen der Überprüfung der Auswirkungen dieser kantonalrechtlichen Änderungen auf die Kommissionen der Gemeinde Münchenstein wurde festgestellt, dass verschiedene Kommissionen von den Neuregelungen betroffen sind bzw. die Kerngehalte deren Aufgaben und Zuständigkeiten seit dem 1. Januar 2012 eigentlich widerrechtlich sind. Die entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten wurden über die zum Teil vor vielen Jahren durch die Gemeindeversammlung beschlossenen Reglemente festgelegt. Diese Aufgaben und Zuständigkeiten beinhalten unter anderem die Verfügung über eigene Budgets, die Geschäfts- und Personalführung über einzelne Verwaltungsbereiche oder Liegenschaften, Antragsstellungen an die Gemeindeversammlung oder auch die hoheitliche Regelung von Sachverhalten gegenüber Einwohnerinnen und Einwohnern mittels Verfügungen.

Insbesondere die Verfügung über eigene Budgets widerspricht dem Ziel der Teilrevision des Gemeindegesetzes, wonach die Verantwortung des Gemeinderats für den Finanzhaushalt der Gemeinde verstärkt wurde. Der Gemeinderat ist aufgrund des kantonalen Rechts dazu gehalten, alle dienlichen organisatorischen und führungstechnischen Massnahmen zu treffen, um dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Gemäss § 5 des geltenden Verwaltungs- und Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 13. September 1999 entspricht die Amtsdauer der ständigen beratenden Kommissionen und Ausschüsse jener des Gemeinderats, beginnt und endet jedoch ein halbes Jahr später. Im Hinblick auf die Neuwahlen genannter Kommissionen und Ausschüsse per 1. Januar 2013 beabsichtigt der Gemeinderat, die kommunalen Rechtsgrundlagen dem teilrevidierten Gemeindegesetz per Ende 2012 anzupassen. Sofern die kommunalen Rechtsgrundlagen in Widerspruch zu übergeordneten Gesetzen, insbesondere in Widerspruch zum Gemeindegesetz, stehen, sind diese aufzuheben.

Die Rechtsgrundlagen, die durch die Gemeindeversammlung beschlossen wurden, müssen auch durch entsprechende Beschlüsse der Gemeindeversammlung geändert oder aufgehoben werden. Hierbei handelt es sich um Reglemente und um die Gemeindeordnung.

Jene Rechtsgrundlagen, die der Gemeinderat in eigener Zuständigkeit beschlossen hat, können auch durch den Gemeinderat in eigener Zuständigkeit aufgehoben oder geändert werden. Hierbei handelt es sich um Verwaltungs-, Geschäfts-, oder Betriebsordnungen sowie um Pflichtenhefte.

Nachfolgende, in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallende, kommunalen Rechtsgrundlagen sind von den kantonalrechtlichen Änderungen betroffen:

- die Gemeindeordnung vom 13. September 1999
- das Feuerwehrreglement vom 27. September 1982
- das Zivilschutzreglement vom 29. September 1975
- das Betriebsreglement für das Kultur- und Sportzentrum Bruckfeld vom 2. März 2000
- das Reglement über die familienexterne Tagesbetreuung (Famex) vom 25. September 2003
- das Reglement für die Kommission für Jugendfragen (Juko) vom 3. Dezember 2001

3. Die Rechtsänderungen und Anträge an die Gemeindeversammlung im Einzelfall

A. Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 13. September 1999 (Gemeindeordnung)

Die Gemeindeordnung definiert in § 2 Abs. 3 lit. a und lit. c die Feuerwehrkommission sowie die Zivilschutzkommission als Kommissionen mit behördlichen Befugnissen.

Mit der Teilrevision des Gemeindegesetzes wurde abschliessend festgelegt, dass nebst dem Gemeinderat nur die Schulräte, die Sozialhilfebehörden und die Vormundschaftsbehörden als Spezialexekutiven behördliche Befugnisse ausüben dürfen. Mit der Aufhebung des § 97 des Gemeindegesetzes als Rechtsgrundlage für alle anderen Kommissions-Spezialexekutiven per 1. Januar 2012 widerspricht die Bestimmung des § 2 Abs. 3 lit. a und lit. c der Gemeindeordnung dem übergeordneten kantonalen Gemeindegesetz und ist aufzuheben.

In § 3 der Gemeindeordnung werden die Wahlen von Gemeindebehörden geregelt. Da der Feuerwehr- und der Zivilschutzkommission keine Exekutivaufgaben als Behörde mehr übertragen werden können, rechtfertigt sich auch die Normierung der Wahl ihrer Mitglieder als Behördenmitglieder auf Stufe Gemeindeordnung nicht mehr.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgende Beschlussfassungen:

Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 13. September 1999 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3
³. Aufgehoben.

§ 3 Absatz 3, lit. c. und lit. d.
^c. Aufgehoben.
^d. Aufgehoben.

§ 3 Absatz 5, lit. a. und lit. c.
^a. Aufgehoben.
^c. Aufgehoben.

Diese Beschlussfassung untersteht dem obligatorischen Referendum.

Eine Änderung der Gemeindeordnung setzt eine Volksabstimmung voraus. Falls die Gemeindeversammlung der revidierten Gemeindeordnung zustimmt, beabsichtigt der Gemeinderat, im März 2013 die Volksabstimmung durchzuführen. Im Falle der Zustimmung an der Urne beantragt der Gemeinderat dem Regierungsrat die Änderungen der Gemeindeordnung zu genehmigen und rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 2 Behördenorganisation (§ 6 GemG) ³ Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen: a. Feuerwehrkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern; b. aufgehoben; c. Zivilschutzkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern.	§ 2 Behördenorganisation (§ 6 GemG) aufgehoben
§ 3 Wahlorgane (§ 50 GemG) ³ Durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat werden gewählt: a. die Mitglieder des Wahlbüros; b. 3 Mitglieder des Musikschulrats, c. die Zivilschutzkommission; d. 2 Mitglieder der Feuerwehrkommission.	§ 3 Wahlorgane (§ 50 GemG) ³ Durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat werden gewählt: c. aufgehoben d. aufgehoben
⁵ Der zuständige Departementschef oder die zuständige Departementschefin gehören von Amtes wegen folgenden Kommissionen oder Behörden an: a. Feuerwehrkommission; b. Musikschulrat; c. Zivilschutzkommission; d. Ortsschulrat; e. Sozialhilfebehörde.	⁵ Der zuständige Departementschef oder die zuständige Departementschefin gehören von Amtes wegen folgenden Kommissionen oder Behörden an: a. aufgehoben; c. aufgehoben;

B. Änderung des Feuerwehrreglements der Gemeinde Münchenstein vom 27. September 1982 (Feuerwehrreglement)

Mit der Aufhebung des § 97 Gemeindegesetz wurde mit § 104 Abs. 1 und 1^{bis} Gemeindegesetz die Funktion der ständigen oder nicht ständigen Kommissionen auf eine den Gemeinderat beratende, Funktion beschränkt. Gemäss damaligem § 97 Gemeindegesetz konnten die Gemeinden mittels Gemeindereglementen Kommissionen einsetzen, denen die dem Gemeinderat zustehenden Entscheidungsbefugnisse übertragen wurden. Diese Möglichkeit besteht seit dem 1. Januar 2012 nicht mehr. Gemäss geltendem § 104 Gemeindegesetz steht der Feuerwehrkommission ausschliesslich eine den Gemeinderat beratende Funktion zu.

Das geltende Feuerwehrreglement ist aufgrund dieser Neuregelungen im Gemeindegesetz entsprechend zu ändern.

Die Umsetzung der Vorgaben des Gemeindegesetzes wird keine wesentlichen, praktischen Auswirkungen auf die tatsächliche Tätigkeit der Feuerwehrkommission haben. Die Feuerwehrkommission hat sich bereits in den vergangenen Jahren vorwiegend auf eine den Gemeinderat beratende Tätigkeit hin ausgerichtet. Dem Tätigkeitsbericht der Feuerwehrkommission über das Jahr 2011 im entsprechenden Jahresbericht der Gemeinde kann entnommen werden, dass sich die Feuerwehrkommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten als Antragstellerin an den Gemeinderat verstanden hat.

Gemäss § 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung besteht die Feuerwehrkommission aus 5 Mitgliedern. Das Feuerwehrreglement definiert in § 9 die Mitgliederzahl der Feuerwehrkommission mit 7 Mitgliedern und steht damit im Widerspruch mit der Gemeindeordnung, die von der Rechtshierarchie her dem Feuerwehrreglement übergeordnet ist. Wohl aus diesem Grund wurden seit 2008 lediglich 5 Personen in die Feuerwehrkommission gewählt. Seit 2008 ist die Mannschaftsvertretung in der Kommission nicht mehr gewählt worden. Das Feuerwehrreglement wird der gelebten Praxis angepasst und die Mitgliederzahl auf 5 Mitglieder ohne Mannschaftsvertretung beschränkt.

Das Rechtsmittelverfahren gemäss geltendem Feuerwehrreglement ist auf die Übereinstimmung mit den anders lautenden Regelungen des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 hin anzupassen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgende Beschlussfassungen:

Beschlussfassung der Gemeindeversammlung:

Das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 27. September 1982 wird wie folgt geändert:

§ 7 Satz 2
Aufgehoben.

§ 8 lit. b. und lit. e.
b) Aufgehoben.
c) Aufgehoben.
d) Aufgehoben.
e) „Offiziere“ wird durch „Kader“ ersetzt.

§ 9 Satz 1 und Ziffer 1
Satz 1 Die Anzahl Mitglieder wird auf 5 festgelegt.
3. Aufgehoben.

§ 10 lit. a) bis e) und lit. g) bis h).
a) „Kommandanten, Kommandant-Stellvertreter und die Offiziere“ wird durch „Kader“ ersetzt.
b) Aufgehoben.
c) Aufgehoben.
d) Aufgehoben.
e) Aufgehoben.
g) Die „Beschlussfassung“ wird durch „Beratung des Gemeinderates“ ersetzt, die Eingrenzung auf den Voranschlag entfällt.
h) Aufgehoben.
i) Aufgehoben.

§ 25 Abs. 1 und Abs. 2
1. „Feuerwehrkommission“ wird durch „Gemeinderat“ ersetzt.
2. Aufgehoben.
3. Das Rechtsmittelverfahren wird wie folgt festgelegt: „Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.“

Diese Beschlussfassung untersteht dem fakultativen Referendum.

Falls die Gemeindeversammlung dem revidierten Feuerwehrreglement zustimmt, beabsichtigt der Gemeinderat, dieses nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

Bisheriges Recht

Das Löschwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Mit der allgemeinen Leitung der Feuerwehr wird eine Feuerwehrkommission (nachfolgend Kommission genannt) betraut.

- a) Wahl von zwei Kommissionsmitgliedern sowie des Kommissionspräsidenten
- b) Wahlbestätigung der durch die Mannschaft gewählten Kommissionsmitglieder
- c) Wahl des Feuerwehr-Kommandanten (nachfolgend Kommandant genannt)
- d) Wahl des Kommandant-Stellvertreters
- e) Wahl der Offiziere
- f) Beschlussfassung über den beantragten Sollbestand
- g) Erlass einer Vollziehungsverordnung zum Feuerwehrreglement
- h) Genehmigung der Reglemente für die Betriebsfeuerwehren.

- a) Wahlvorschlge fr den Kommandanten, den Kommandant-Stellvertreter und die Offiziere an den Gemeinderat
- b) Ernennung smtlicher Unteroffiziere und Gefreiten
- c) Einteilung, Dispensation und Entlassung von Dienstpflichtigen
- d) Genehmigung des bungsplans gemss Vorschlag des Kommandanten
- e) Entgegennahme der Rapporte und Behandlung der Strafflle gemss §§ 21 und 22
- f) Aufstellung des Voranschlages fr das Lschwesen zuhanden des Gemeinderates
- g) Beschlussfassung ber Neuanschaffungen und Reparaturen im Rahmen des Voranschlages
- h) Genehmigung der Pflichtenhefte
- i) Bestimmen der Teilnehmer von Kursen.

² Gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission kann

² Aufgehoben

innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden. ³ Gegen Strafurteile des Gemeinderates kann innert 10 Tagen an das Polizeigericht rekuriert werden.	³ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
---	---

C. Aufhebung des Zivilschutzreglements vom 29. September 1975 (Zivilschutzreglement)

Das geltende Zivilschutzreglement vom 29. September 1975 basiert auf der Vollziehungsverordnung vom 8. Februar 1965 zum Bundesgesetz über den Zivilschutz. Diese Vollziehungsverordnung wurde vom Gesetz vom 6. Februar 1971 über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter bzw. der Verordnung vom 2. Dezember 1997 zum Gesetz über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter abgelöst. Auch vorgenanntes Gesetz und die dazugehörige Verordnung wurden per 1. September 2004 aufgehoben und durch das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Februar 2004 und die Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 24. August 2004 ersetzt. Gemäss § 40 dieses Gesetzes waren die Gemeinden verpflichtet, ihre Organisation und ihre reglementarischen Bestimmungen innert drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

Die Gesetze und Verordnungen auf Stufe Bund und Kanton regeln die Aufgaben des Gemeinderats, des Gemeindeführungsstabs, der Zivilschutzkompanie und der Zivilschutzstellenleitung. Für eine Regelung der Aufgaben des Gemeinderats und der Zivilschutzstelle in einem kommunalen Zivilschutzreglement besteht aufgrund der Regelungsdichte in den vorstehend erwähnten übergeordneten Rechtsgrundlagen keine Notwendigkeit. Im Gegenteil führen eigene kommunale Zuständigkeits- und Aufgabenzuweisungen zu einer wesentlichen Rechtsunsicherheit. Die weiteren im Zivilschutzreglement aufgeführten und geregelten Zivilschutzinstanzen wie Einwohnerrat, Ortschef, und Ortsleitungsstab sind seit Jahren überholt. Die neuen Aufgaben und Zuständigkeiten sind in den kantonalen Rechtsgrundlagen detailliert ausgeführt und zur direkten Anwendung vorgesehen. Heute werden diese direkt durch den Gemeindeführungsstab, den Gemeinderat, die Zivilschutzkompanie oder die Zivilschutzstellenleitung wahrgenommen.

Gemäss den seit rund acht Jahren geltenden Rechtsgrundlagen besteht keine Pflicht der Gemeinden, eine Zivilschutzkommission zu führen. Der Gemeindeführungsstab (GFS) übernimmt denn auch in Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die operative Führung.

Das Zivilschutzreglement der Gemeinde Münchenstein ist insgesamt und ersatzlos aufzuheben.

Beschlussfassung der Gemeindeversammlung:

Das Zivilschutzreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 29. September 1975 wird aufgehoben.

Diese Beschlussfassung untersteht dem fakultativen Referendum.

Falls die Gemeindeversammlung der Aufhebung des Zivilschutzreglements zustimmt, wird dieses nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2013 aufgehoben.

Das aufzuhebende Zivilschutzreglement umfasst folgende Regelungen:

Gestützt auf § 3, Abs. 3 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 8.2.1965 zum Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23.3.1962 erlässt der Einwohnerrat folgendes Reglement:

I. Instanzen § 1 Gliederung

Die Zivilschutz-Instanzen der Gemeinde sind:

1. der Einwohnerrat
2. der Gemeinderat

3. die Zivilschutz-Kommission
4. der Ortschef
5. der Ortsleitungsstab
6. die Zivilschutzstelle

II. Einwohnerrat § 2 Befugnisse

Dem Einwohnerrat kommen folgende Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über die Errichtung von öffentlichen Schutzräumen
2. Genehmigung des Budgets und der Kredite

III. Gemeinderat § 3 Verantwortlichkeit

Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der vom Bund und Kanton angeordneten Massnahmen.

§ 4 Aufgaben

Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) *Einberufung zur Dienstleistung*
Einberufung der Schutzdienstpflichtigen bei unerwarteten

- Kriegsereignissen oder zur Nothilfe bei Katastrophen
- b) *Verfügung über Material und Anlagen*
1. Anordnung der zwangsweisen Beschaffung des Materials, das die Hauseigentümer zur Verfügung halten müssen.
 2. Bewilligungserteilung zur Verwendung von Anlagen der örtlichen Schutzorganisation (mit Ausnahme der Alarmzentrale, der Kommandoposten und der Sanitätshilfsstellen) zu zivilschutzfremden Zwecken, nach Absprache mit dem Ortschef
 3. Die Bewilligung zur zivilschutzfremden Verwendung des nicht subventionierten Materials
- c) *Wahlen und Ernennungen*
1. Bezeichnung und Ernennung des Ortschefs und des Ortschef-Stellvertreters
 2. Ernennung der Dienstchefs der örtlichen Schutzorganisation und Hauswehren
 3. Wahl des Leiters der Zivilschutzstelle
 4. Wahl der Materialwarte
- d) *Ausschluss aus der Schutzdienstpflicht*
- Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen**
- e) *Einsprachen*
- Erstinstanzliche Entscheidung über Einsprachen gegen Verfügungen des Ortschefs und der Zivilschutzkommission
- f) *Antragstellung*
- Antragstellung an die zuständige kantonale Stelle für:**
1. Beitragsleistung an die Erstellung und Abänderung von öffentlichen Schutzräumen sowie Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisation
 2. Aufhebung von Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisation und des Betriebsschutzes sowie von öffentlichen Schutzräumen nach Absprache mit dem Ortschef und der Zivilschutzkommission
 3. Bewilligung der zivilschutzfremden Verwendung von Kommandoposten, Sanitätshilfsstellen und subventioniertem Material nach Absprache mit dem Ortschef
 4. Genehmigung des vom Ortschef erstellten Zivilschutz-Dispositives der Gemeinde
 5. Dispensation von Wehrmännern, die als vorgesezte oder Spezialisten in der Zivilschutzorganisation benötigt werden.
- IV. Zivilschutzkommission**
- § 5 Zusammensetzung**
1. Die Zivilschutzkommission ist eine andere Gemeindebehörde gemäss § 97 des Gemeindegesetzes
 2. Sie wird vom Gemeinderat gewählt und umfasst sieben Mitglieder. Der Ortschef und ein Mitglied des Gemeinderates gehören ihr von Amtes wegen an. Der Ortschef ist nicht als Präsident wählbar
 3. Der Leiter der Zivilschutzstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil
- § 6 Aufgaben**
- Der Zivilschutzkommission werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) *Anträge an den Gemeinderat*
1. Begutachtung des Zivilschutz-Dispositives der Gemeinde in baulicher und finanzieller Hinsicht
 2. Begutachtung von Projekten für öffentliche Schutzräume und Anlagen der örtlichen Schutzorganisation
 3. Vorschlag für die Bezeichnung des Ortschefs und des Stellvertreters
 4. Vorschlag für die Ernennung des Dienstchefs auf Antrag des Ortschefs
 5. Zivilschutz-Budget
 6. Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen auf Antrag des Ortschefs
- b) *Antrag an den Gemeinderat für die zuständige kantonale Stelle*
- Dispensation von Wehrmännern, die als Vorgesetzte oder Spezialisten in der Zivilschutzorganisation benötigt werden, auf Antrag des Ortschefs
- c) *Verfügung und Erlasse*
1. Erstinstanzliche Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen der Zivilschutzstelle betr. Einteilung und Entlassung von Zivilschutzpflichtigen (ausgenommen Einsprachen aus gesundheitlichen Gründen)
 2. Die Bewilligung über die leihweise Abgabe der vorgeschriebenen persönlichen Ausrüstung
 3. Bestimmung der Grösse und Zusammensetzung der Hauswehren auf Antrag des Ortschefs
 4. Erlass des Pflichtenheftes für die Materialwarte und Anlagenchefs
- d) *Weitere Geschäfte*
- Der Gemeinderat kann ihr weitere Geschäfte zur Stellungnahme oder zum Vollzug überweisen.
- V. Ortschef**
- § 7 Pflichten**
- Der Ortschef steht an der Spitze der örtlichen Schutzorganisation. Er ist dem Gemeinderat für das Funktionieren des Zivilschutzes verantwortlich. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft des Kantons Basel-Landschaft vom 20. März 1969 festgelegt.
- VI. Ortsleitungsstab**
- § 8 Zusammensetzung und Tätigkeit**
- Der Ortsleitungsstab ist das Führungsorgan des Ortschefs. Er setzt sich zusammen aus Ortschef, Ortschef-Stellvertreter und Dienstchefs. Seine Tätigkeit richtet sich nach den Weisungen des Ortschefs.
- VII. Zivilschutzstelle**
- § 9 Aufgaben**
- Die Zivilschutzstelle ist Vollzugsorgan für alle Belange des Zivilschutzes auf Gemeindeebene. Sie steht dem Gemeinderat, der Zivilschutzkommission und dem Ortschef als Administrativstelle zur Verfügung. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
- a) *In der Personalkontrolle*
1. Erfassung und Entlassung der Zivilschutzpflichtigen
 2. Einteilung der Zivilschutzpflichtigen im Einvernehmen mit dem Ortschef und dem Ortsleitungsstab
 3. Durchführung des Einteilungsverfahrens
 4. Entgegennahme und Weiterleitung der Einsprachen
 5. Mutationswesen

- | | | |
|---|--|--|
| 6. Nachführung der Dienstleistungen auf den Kontrollkarten
7. Meldung der Dienstleistungen an die Militärpflichtersatzverwaltung des Kantons | c) <i>In technischen Belangen</i>
1. Kontrolle des Vollzugs der Entrümpelung
2. Lagerung, Unterhalt und Bereithaltung des Materials und Kontrolle der Anlagen, Einrichtungen und Bauten
3. Überwachung der Arbeit der Materialwarte und Anlagechefs | 4. Antrag an den Gemeinderat zur Vornahme dringender Reparaturen
5. Die Überwachung der baulichen Massnahmen für Zivilschutzanlagen und öffentlichen Schutzräume im Auftrag der Gemeinde und des Ortschefs

§ 10
Dieses Reglement bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und wird vom Gemeinderat in Kraft gesetzt. |
|---|--|--|
- b) *Im Kurswesen*
1. Erlass der Aufgebote im Auftrag der Kursleiter
 2. Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Kurse

D. Aufhebung des Betriebsreglements für das Kultur- und Sportzentrum Bruckfeld der Gemeinde Münchenstein vom 2. März 2000

Der Ingress des KUSPO-Reglements verweist als Rechtsgrundlage für den Erlass durch die Gemeindeversammlung auf die §§ 46 und 47 des Gemeindegesetzes. Die genannten Rechtsgrundlagen beinhalten lediglich die allgemeine Kompetenz der Gemeindeversammlung, Gemeindereglemente zu erlassen. Das KUSPO-Reglement enthält im Wesentlichen die Bestimmungen zur Organisation und Regelung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen des Betriebsrats. Der Betriebsrat des KUSPO ist gemäss dem Reglement als Kommission mit behördlichen Befugnissen ausgestaltet; gemäss § 8 des KUSPO-Reglements entscheidet der Betriebsrat in der Form der Verfügung. Dem Betriebsrat obliegt die weitgehend eigenständige Geschäftsführung über das Kultur- und Sportzentrum Münchenstein.

Obwohl die Übertragung dem Gemeinderat zustehender Funktionen auf eine Kommission gemäss dem damaligen § 97 Gemeindegesetz eine grundlegende Abstützung in der Gemeindeordnung vorausgesetzt hätte, basieren die Kompetenzen des Betriebsrats lediglich auf dem KUSPO-Reglement. Dieses Reglement überträgt dem Betriebsrat in den Ziffern 2, 3, 7 und 8 aus heutiger Rechtssicht offensichtlich unzulässige Entscheidungskompetenzen. Zu nennen sind dabei die Geschäftsführung über den Betrieb des KUSPO (Ziff. 2 KUSPO-Reglement), die eigene Finanzkompetenz und Zeichnungsberechtigung (Ziff. 3 KUSPO-Reglement), die Funktion als Linienvorgesetzte mit Lohn- und Entschädigungskompetenz gegenüber dem Personal des KUSPO, die Anstellungskompetenz für das Teilzeitpersonal (Ziff. 7 KUSPO-Reglement) sowie die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen (Ziff. 8 KUSPO-Reglement).

Der Gemeinderat hat in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat per 30. Juni 2012 die vorgenannten Kompetenzen zu gemeinderätlichen Kompetenzen erklärt und die Gemeindeverwaltung mit dem Betrieb des KUSPO beauftragt. Das Personal des KUSPO ist fortan wie alle weiteren Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung über die entsprechenden Linienvorgesetzten dem Gemeinderat unterstellt. Faktisch wurde damit der Betriebsrat bereits per 30. Juni 2012 aufgelöst. Formaljuristisch ist das in Widerspruch mit dem kantonalen Recht stehende KUSPO-Reglement durch die Gemeindeversammlung aufzuheben.

Gemäss § 70a Abs. 1 lit. b des geltenden Gemeindegesetzes ist der Gemeinderat unmittelbar aus diesem Gesetz zum Erlass von Benützungs- und Gebührenverordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde zuständig. Einer zusätzlichen kommunalrechtlichen Grundlage zum Betrieb des KUSPO bedarf der Gemeinderat somit nicht.

Mit der Aufhebung des KUSPO-Reglements übernimmt der Gemeinderat auch die Pflicht, die bisher ebenfalls dem Betriebsrat übertragen war, das KUSPO auch im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner zu betreiben. Namentlich führt der Gemeinderat den Betrieb des KUSPO gleichermassen nach den Vorgaben von Ziffer 2.1 des KUSPO-Reglements.

- „– Gewährleistung einer optimalen Benutzung und Ausnutzung der Anlagen. Diese ist in erster Linie so zu betreiben, dass möglichst viele Münchensteiner Einwohnerinnen und Einwohner in irgendeiner Weise vom Angebot profitieren können.
- Die Öffnungszeiten sind - dem Bedürfnis möglichst vieler Kreise folgend - zu maximieren. Dabei sind jedoch Einschränkungen gesetzlicher Art, die Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft und die technischen Randbedingungen (wie Reinigung und Unterhalt) zu beachten.

- Die Aussenanlagen sollen Kindern und Jugendlichen, aber auch Familien, im Rahmen der Möglichkeiten zur freien Benutzung offenstehen.“

Beschlussfassung der Gemeindeversammlung:

Das Betriebsreglement für das Kultur- und Sportzentrum Bruckfeld vom 2. März 2000 wird aufgehoben.

Diese Beschlussfassung untersteht dem fakultativen Referendum.

Falls die Gemeindeversammlung der Aufhebung des KUSPO-Reglements zustimmt, wird dieses nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2013 aufgehoben.

Das aufzuhebende KUSPO-Reglement umfasst folgende Regelungen:

Die Gemeindeversammlung Münchenstein erlässt, gestützt auf die §§ 46 und 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 nachfolgendes Betriebsreglement:

1. Organisation

1.1 Für die Betriebsführung des Kultur- und Sportzentrums (KUSPO) wird ein Betriebsrat eingesetzt. Dieser umfasst sechs Mitglieder. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

1.2 Der Betriebsrat ist eine ständige, gemeinderätliche Kommission gemäss § 5 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes vom 13. September 1999.

1.3 Dem Betriebsrat gehört der/die jeweilige Departementschef(in) des Gemeinderates von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

1.4 Der Betriebsrat konstituiert sich selbst und gibt sich eine zweckmässige Organisation.

1.5 Für Überwachungsfunktionen, Marketingaufgaben etc. kann der Betriebsrat zusätzliche Personen beiziehen.

1.6 Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat eine Benützungs- und eine Gebührenordnung.

2. Pflichten des Betriebsrates

2.1 Der Betriebsrat hat den Auftrag das KUSPO mit folgenden Zielsetzungen zu betreiben:

- Gewährleistung einer optimalen Benutzung und Ausnutzung der Anlagen. Diese ist in erster Linie so zu betreiben, dass möglichst viele Münchensteiner Einwohnerinnen und

Einwohner in irgendeiner Weise vom Angebot profitieren können.

- Die Öffnungszeiten sind - dem Bedürfnis möglichst vieler Kreise folgend - zu maximieren. Dabei sind jedoch Einschränkungen gesetzlicher Art, die Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft und die technischen Randbedingungen (wie Reinigung und Unterhalt) zu beachten.
- Die Aussenanlagen sollen Kindern und Jugendlichen, aber auch Familien, im Rahmen der Möglichkeiten zur freien Benutzung offenstehen.

2.2 Er entscheidet über die Benützungsgesuche und legt im Rahmen der Gebührenordnung die konkreten Benützungsgebühren fest.

2.3 Der Betriebsrat erstellt die Belegungspläne für den Übungs- und Veranstaltungsbetrieb. Das Verfahren in Bezug auf die Zuteilung von Räumlichkeiten, festen Benützungszeiten etc. ist in der Benützungsordnung geregelt.

2.4 Der Betriebsrat beschafft notwendiges Ersatz- und Verbrauchsmaterial für den Übungs- und Veranstaltungsbetrieb im Rahmen des Budgets.

2.5 Er stellt und begründet Anträge für notwendige bauliche Massnahmen und Verbesserungen.

3. Finanzen und Rechnungswesen

3.1 Der Betriebsrat führt unter Mit Hilfe der Gemeindeverwaltung eine Betriebsrechnung. Diese

wird von der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde geprüft und anschliessend dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

3.2 Der Betriebsrat erstellt jährlich ein Budget und legt dieses zur Aufnahme in das Gesamtbudget der Gemeinde dem Gemeinderat vor.

3.3 Nach Genehmigung des Gesamtbudgets durch die Gemeindeversammlung verfügt der Betriebsrat im Rahmen des Budgets über die notwendigen Finanzkompetenzen. Die Auftragserteilungs-, Visums- und Zeichnungsberechtigung ist innerhalb des Betriebsrates verbindlich zu regeln.

4. Entschädigung des Betriebsrates

4.1 Der Betriebsrat rapportiert monatlich über den Stundenaufwand der einzelnen Betriebsratsmitglieder. Die Entschädigung erfolgt gemäss dem kommunalen Personalreglement (§ 101).

4.2 Der Betriebsrat überprüft monatlich die Ausgaben für den Betriebsrat. Er gewährleistet insbesondere, dass an Betriebsratsmitglieder nur Tätigkeiten/Stunden entschädigt werden, die auftragsgemäss erbracht worden sind und dem KUSPO den entsprechenden Nutzen einbringen.

5. Beanspruchung von Gemeindeangestellten

5.1 Gemeindeangestellte die für das KUSPO eine Funktion innehaben, werden für die Teilnahme an notwendigen Sitzungen respektive Begehungen grundsätzlich freigestellt. Der Gemeinderat ist durch den

- Gemeinde- respektive Bauverwalter zu orientieren, wenn Gemeindeangestellte im Auftrag des Betriebsrates regelmässig zeitaufwendige Tätigkeiten für das KUSPO zu erledigen haben. In diesem Fall ist eine spezielle Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.
- 5.2 Für den technischen Support stehen dem Betriebsrat die Leistungen der Bauverwaltung zur Verfügung. Die Beanspruchung ist mit dem Bauverwalter abzusprechen. Grössere Leistungen sind intern zu verrechnen.
- 6. Unterhalt der Aussenanlagen**
- 6.1 Die Grün- und Aussenanlagen um das KUSPO sollen als öffentliche Park- und Spielanlagen der Allgemeinheit dienen.
- 6.2 Unterhalt und Pflege erfolgt durch die Aussendienste der Bauverwaltung. Die entsprechenden Kosten werden dem "allgemeinen gärtnerischen Unterhalt der Gemeinde" belastet.
- 7. Personal für das KUSPO**
- 7.1 Das für den Dienst im KUSPO eingestellte Personal ist dem Betriebsrat direkt unterstellt. Weisungsberechtigt sind der Betriebsrats-Präsident oder, in dessen Stellvertretung, der Vizepräsident.
- 7.2 Die Anstellung des in Vollzeit angestellten Personals erfolgt auf Antrag des Betriebsrates durch den Gemeinderat gemäss dem kommunalen Personalreglement.
- 7.3 Der Betriebsrat hat die Kompetenz, im Rahmen des Budgets das notwendige Teilzeit- und Reinigungspersonal anzustellen.
- 7.4 Die Anstellungsverträge für das Teilzeitpersonal sind mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen und bezüglich Versicherung, Krankheitsregelung, Kündigungsfristen etc. den übrigen Teilzeitarbeitsverträgen der Gemeinde anzugleichen.
- 7.5 Der Betriebsrat legt die Pflichtenhefte für das Teilzeitpersonal fest. Er bestimmt auch die Höhe der Entlohnung und die Ausrichtung allfälliger Leistungsprämien.
- 8. Schlussbestimmungen**
- 8.1 Gegen Entscheide des Betriebsrates kann innert 10 Tagen ab deren Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Allfällige Beschwerden sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Der angefochtene Entscheid ist in Kopie beizulegen.
- 8.2 In allen Entscheiden des Betriebsrates ist auf die Beschwerdemöglichkeit in Form einer Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen.
- 8.3 Meinungsverschiedenheiten und Differenzen mit Benützern des KUSPO sind, wenn immer möglich, vom Betriebsrat auf dem Wege der Verständigung zu erledigen.
- 8.4 Schwerwiegende oder wiederholte Vorkommnisse meldet der Betriebsrat an den Gemeinderat. Dieser entscheidet auf Antrag des Betriebsrates über die zu ergreifenden Massnahmen.
- 8.5 Dieses Reglement wird nach der kantonalen Genehmigung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

E. Änderung des Reglements über die familienexterne Tagesbetreuung (Famex) der Gemeinde Münchenstein vom 25. September 2003

Der Ingress des Famex-Reglements verweist als Rechtsgrundlage für den Erlass durch die Gemeindeversammlung auf die §§ 46 und 47 des Gemeindegesetzes. Die genannten Rechtsgrundlagen beinhalten lediglich die allgemeine Kompetenz der Gemeindeversammlung, Gemeindereglemente zu erlassen. Das Famex-Reglement beinhaltet im Wesentlichen die Bestimmungen zur Organisation und Regelung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Famex-Kommission sowie der Betriebe. Als Betriebe werden die organisatorischen Einheiten bzw. die Dienstleistungsbereiche Tagesheim, Tagesfamilien, Mittagstisch und Koordinationsstelle bezeichnet.

Obwohl die Übertragung dem Gemeinderat zustehender Funktionen auf eine Kommission gemäss dem damaligen § 97 Gemeindegesetz eine grundlegende Abstützung in der Gemeindeordnung vorausgesetzt hätte, basieren die Kompetenzen der Famex-Kommission lediglich auf dem Famex-Reglement. Das Famex-Reglement überträgt der Kommission in den §§ 5 und 6 aus heutiger Rechtssicht offensichtlich unzulässige Entscheidungskompetenzen. Zu nennen sind dabei die Kontrolle der Betriebe, die Regelungen der Stellvertretung der Betriebsleitungen, die eigene Finanzkompetenz und Zeichnungsberechtigung, sowie die Funktion als Linienvorgesetzte gegenüber dem Personal der Famex-Betriebe.

Der Gemeinderat ist demgemäss der Auffassung, dass der gesamte Teil „II. Kommissionen“ des Famex-Reglements aufzuheben ist.

Die Famex-Betriebe sind in Münchenstein verankert und in die Gesamtorganisation der Gemeindeverwaltung gut eingebunden. Dementsprechend äussert sich auch die Famex-Kommission in ihrem Tätigkeitsbericht als Element des Jahresberichts 2011 der Gemeinde Münchenstein.

„Da die Famex-Kommission mit ihrem Auftrag nicht mehr mit der neuen Organisationsform mit einer geleiteten Abteilung Kind, Jugend und Familie kompatibel ist, wurde im 2011 schwerpunktmässig über eine neue Ausrichtung der Kommission als strategische, den Gemeinderat beratende Kommission ohne operative Aufgaben disku-

tiert. Aufgrund von Synergien mit der Jugendkommission wurde eine Zusammenlegung mit dieser zur Kommission Kind, Jugend und Familie (KJF) befürwortet.“

Der Gemeinderat hat zu diesem Anliegen befürwortend Stellung genommen. Eine neue Kommission, derzeit Kommission Kind, Jugend und Familie (Kommission KJF) genannt, kann nach den Regelungen gemäss § 104 Gemeindegesetz ausschliesslich mit den Gemeinderat beratenden Funktionen ausgestattet werden. Nach Ansicht des Gemeinderats sollen sich die Aufgaben dieser neuen Kommission nach dem vom Gemeinderat zu bestimmenden Beratungsauftrag richten.

Weiter ist der Gemeinderat der Auffassung, dass eine beratende Kommission sowohl im Bereich Famex als auch im Jugendbereich sehr wohl sinnvoll ist. Allerdings erachtet es der Gemeinderat als wertvoll, wenn die Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Münchenstein in der Kommissionsarbeit breiter abgestützt werden.

Unter diesem Aspekt möchte der Gemeinderat in gewissem Sinne neue Wege gehen.

Als Basis einer breiten Abstützung erachtet der Gemeinderat zum Beispiel Quartiervereine als sehr geeignet. In Münchenstein sind die Quartiere jedoch kaum vereinsweise organisiert.

Mit der vom Gemeinderat vorgesehen Aufhebung von Teil „II. Kommissionen“ des Famex-Reglements wird die Famex-Kommission per 1. Januar 2013 ebenfalls aufgehoben werden.

Der Gemeinderat möchte mit bisherigen Mitgliedern der Famex-Kommission und der Kommission für Jugendfragen eine nicht ständige Kommission KJF ins Leben rufen. Er begrüsst es, von dieser Kommission KJF in Bezug auf die Mitwirkung der Bevölkerung im Bereich KJF beraten zu werden.

Mit der Änderung des Reglements soll der Grundstein zu einer partizipativen, öffentlichen Aufgabenerfüllung im Bereich Kind, Jugend und Familie gelegt werden. Nach Ansicht des Gemeinderats ist es von zentraler Bedeutung, dass die Anliegen und Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner der einzelnen Quartiere in Münchenstein im Bereich Kind, Jugend und Familie einen möglichst direkten Einfluss auf die Entwicklung der entsprechenden Angebote haben. Dies nicht zuletzt im Hinblick auf den geplanten, sukzessiven Ausbau der Angebote „schulergänzende Betreuung“ und „Mittagstisch“ auf sämtliche Schulanlagen im Zusammenhang mit den „Harmos“ bedingten baulichen Massnahmen in verschiedenen Schulanlagen.

Beschlussfassung der Gemeindeversammlung:

Das Reglement über die familienexterne Tagesbetreuung (Famex-Reglement) der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 25. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2

Die Aufzählung wird um die Elemente Koordinationsstelle und Kommission gekürzt.

II. Kommissionen

Aufgehoben.

§ 3 Definition

Aufgehoben.

§ 4 Organisation

Aufgehoben.

§ 5 Aufgaben und Pflichten

Aufgehoben.

§ 6 Kompetenzen

Aufgehoben.

Diese Beschlussfassung untersteht dem fakultativen Referendum.

Falls die Gemeindeversammlung dem revidierten Famex-Reglement zustimmt, beabsichtigt der Gemeinderat, dieses nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht § 2 Betriebe, Koordinationsstelle und Kommission	Neues Recht § 2 Betriebe
Zur Famex gehören die von der Gemeinde geführten Betriebe, wie z.B. Tagesheim, Tagesfamilien und Mittagstisch, die Koordinationsstelle und als übergeordnetes Organ die Kommission.	Zur Famex gehören die von der Gemeinde geführten Betriebe, wie z.B. Tagesheim, Tagesfamilien, Robinsonspielplatz und Jugendhaus.
II. Kommission	II. Aufgehoben
§ 3 Definition	§ 3 Aufgehoben
¹Die Kommission ist eine ständige, beratende Kommission gemäss § 5 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes vom 13. September 1999. ²Die Kommission berät und unterstützt den Gemeinderat in Bezug auf alle Fragen, die mit der Famex zusammenhängen.	
§ 4 Organisation	§ 4 Aufgehoben
¹Die Kommission umfasst höchstens 7 Mitglieder, die vom Gemeinderat gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. ²Der Kommission gehören folgende Mitglieder an: - der/die Departementchef/in des Departementes Soziales von Amtes wegen; - Parteienvertreter innerhalb der Einwohnergemeinde Münchenstein; - eine Fachperson für die Tagesbetreuung von Kindern und eine Fachperson mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen. ³Die Kommission konstituiert sich selbst und gibt sich eine zweckmässige Organisation. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erlässt der/die Departementchef/in des Departementes Soziales. ⁴Die Leitung der Betriebe sowie der Koordinationsstelle nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil. ⁵Für spezifische Aufgaben kann die Kommission Fachpersonen beiziehen. ⁶Grundsätzlich sind alle Informationen und Diskussionen innerhalb der Kommission vertraulich, die Sitzungsprotokolle der Kommission sind nicht öffentlich.	
§ 5 Aufgaben und Pflichten	§ 5 Aufgehoben
- Die Kommission bearbeitet alle Fragen, welche sich aus den Betrieben der Famex ergeben. - Der Kommission obliegt die Qualitätssicherung und Kontrolle der einzelnen Betriebe. Sie richtet sich nach vorhandenen Kriterien von Organisationen im Bereich der Famex. - Die Kommission stellt und begründet dem Gemeinderat Anträge für allfällige Massnahmen, Verbesserungen etc. im Bereich Famex. - Die Kommission ist für die Regelung der Stellvertretung der Leitung der Betriebe und der Koordinationsstelle zuständig. - Die Kommission entwirft vom Gemeinderat zu erlassende Betriebsordnungen, Tarife und Tarifordnungen. - Die Kommission erstellt jährlich ein Gesamtbudget, welches sich aus den Budgets der einzelnen Betriebe zusammensetzt und legt dieses dem Ge-	

meinderat rechtzeitig zur Aufnahme in den Vorschlag der Gemeinde vor. 7. Die Kommission führt eine Kostenkontrolle durch. Sie legt dem Gemeinderat mindestens halbjährlich oder nach dessen Bedarf detaillierte Rechenschaft über die von ihr verwendeten Mittel ab. 8. Die Kommission hat den Gemeinderat zuhänden des Jahresberichts jährlich umfassend schriftlich zu informieren. 9. Die Kommission ist dafür besorgt, dass über Anlässe, Projekte etc. im Wochenblatt, in den öffentlichen Schaukästen oder sonst in geeigneter Weise informiert wird. 10. Der/die Präsident/in und ein weiteres Mitglied der Kommission überprüfen halbjährlich die Ausgaben der Kommission. Sie gewährleisten, dass an Mitglieder der Kommission nur Tätigkeiten/Stunden entschädigt werden, die auftragsgemäss erbracht worden sind. 11. Die Auftragserteilungs-, Visums- und Zeichnungsberechtigung ist innerhalb der Kommission verbindlich zu regeln. § 6 Kompetenzen ¹ Die Anstellung des Personals mit vollem und teilweisem Beschäftigungsgrad erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag der Kommission gemäss dem kommunalen Personalreglement. ² Die Anstellung der Tagesmütter und -väter sowie des Aushilfs- und Reinigungspersonals erfolgt auf Antrag der Kommission durch die Gemeindeverwaltung. ³ Die Leitung der Betriebe und der Koordinationsstelle sind der Kommission unterstellt. Vorgesetzter/e ist der/die Präsident/in der Kommission. ⁴ Das übrige Personal des Famex ist den jeweiligen Leitern/innen unterstellt. ⁵ Die Kommission legt die Pflichtenhefte für das Personal fest. ⁶ Die Kommission kann über die ihr nach § 12 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes zugesprochenen Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben frei verfügen. Über die Verwendung dieser Mittel verfügt sie mit einfachem Mehr.	§ 6 Aufgehoben
---	-----------------------

F. Aufhebung des Reglements für die Kommission für Jugendfragen (Juko) der Gemeinde Münchenstein vom 3. Dezember 2001

Der Ingress des Juko-Reglements verweist als Rechtsgrundlage für den Erlass durch die Gemeindeversammlung auf die §§ 46 und 47 des Gemeindegesetzes. Die genannten Rechtsgrundlagen beinhalten lediglich die allgemeine Kompetenz der Gemeindeversammlung, Gemeindereglemente zu erlassen. Das Juko-Reglement beinhaltet jedoch ausschliesslich Bestimmungen zur Organisation und Regelung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Kommission für Jugendfragen.

Der Inhalt des Juko-Reglements ist weitgehend in Übereinstimmung zu den heute geltenden, übergeordneten Rechtsgrundlagen abgefasst und auf die Beratung des Gemeinderats ausgerichtet. Eine aus heutiger Sicht widerrechtliche Übertragung von Entscheidungsbefugnissen zulasten des Gemeinderats stellt jedoch die Kompetenzregelung gemäss § 4 des Juko-Reglements dar.

Eine Aufhebung des Reglements ist somit, zumindest aus juristischer Sichtweise, nicht notwendig. Die Übereinstimmung mit den übergeordneten Rechtsgrundlagen könnte durch die Aufhebung der Kompetenzregelung gemäss § 4 erzielt werden.

Wie bereits unter dem Titel der Famex-Kommission vorstehend ausgeführt, ist der Gemeinderat der Auffassung, dass eine beratende Kommission sowohl im Bereich Famex als auch im Jugendbereich sehr wohl sinnvoll ist. Als nicht sinnvoll beurteilt der Gemeinderat jedoch die bestehende Aufgliederung der beiden sehr eng verwandten Themenbereiche auf zwei verschiedene Kommissionen. Es ist kaum zielführend, wenn zwei verschiedene Kommissionen in ähnlichen Themenbereichen mit einer ausschliesslich den Gemeinderat beratenden Funktion tätig sind.

Dementsprechend äussert sich auch die Juko in ihrem Tätigkeitsbericht als Element des Jahresberichtes 2011 der Gemeinde Münchenstein.

„Das Jahr 2011 der Juko war vor allem geprägt durch die Diskussion mit der Famex-Kommission im Bezug auf eine Zusammenlegung der beiden Kommissionen zu einer neuen Kommission „Kind, Jugend und Familie“. Hintergrund dieses Vorhabens ist die Veränderung im Bereich Familienexterne Betreuung, die statt einer operativen Kommission (wie bisher) eher eine strategische Kommission (analog der Juko) als optimal erscheinen lassen. Die Existenz zweier strategischer Kommissionen in so nahe beieinander liegenden Bereichen ist aber wenig sinnvoll.“

Der Gemeinderat möchte mit bisherigen Mitgliedern der Kommission für Jugendfragen und der Famex-Kommission eine nicht ständige Kommission KJF ins Leben rufen. Er begrüsst es, von dieser Kommission KJF in Bezug auf die Mitwirkung der Bevölkerung im Bereich KJF beraten zu werden.

Da das Juko-Reglement kein Sachreglement ist, sondern ausschliesslich Bestimmungen zur Organisation der Kommission für Jugendfragen beinhaltet, diese Kommission jedoch in eine neue Kommission überführt werden soll, empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Aufhebung des Juko-Reglements.

Beschlussfassung der Gemeindeversammlung:

Das Reglement für die Kommission für Jugendfragen (Juko) der Gemeinde Münchenstein vom 3. Dezember 2001 wird aufgehoben.

Diese Beschlussfassung untersteht dem fakultativen Referendum.

Falls die Gemeindeversammlung der Aufhebung des Juko-Reglements zustimmt, wird dieses nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2013 aufgehoben.

Das aufzuhebende Juko-Reglement umfasst folgende Regelungen:

Die Gemeindeversammlung Münchenstein erlässt gestützt auf die §§ 46 und 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 nachfolgendes Kommissionsreglement.

§ 1 Definition

¹Die Juko berät und unterstützt den Gemeinderat mit Bezug auf alle Fragen, die mit Jugendarbeit - d.h. mit Angeboten für Jugendliche, Projekten von Jugendlichen und der Arbeit mit Jugendlichen - der Einwohnergemeinde Münchenstein zusammenhängen.

²Die Juko ist eine ständige, gemeinderätliche Kommission gemäss § 5 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 13. September 1999.

§ 2 Organisation

¹Die Juko umfasst höchstens 14 Mitglieder, die vom Gemeinderat gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

²Der Juko gehört der/die Departementschef/in des Departements Bildung/Kultur/Gesundheit von Amtes wegen an.

³Für die weiteren Mitglieder gilt, dass wenn möglich

- a. alle politischen Parteien innerhalb der Einwohnergemeinde Münchenstein
- b. die ortsansässigen Kirchgemeinden
- c. die örtlichen Schulen bzw. die Schulpflege als deren Vertretung
- d. die Sozialhilfebehörde
- e. Organisationen aus der Freizeit- und Jugendarbeit
- f. sowie die Jugendlichen der Einwohnergemeinde Münchenstein in angemessener Weise vertreten sind.

⁴Die Juko konstituiert sich selber und gibt sich eine zweckmässige Organisation. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erlässt der/die Departementschef/in des Departements Bildung/Kultur/Gesundheit.

⁵Grundsätzlich sind alle Informationen und Diskussionen innerhalb der Kommission vertraulich, die Sitzungsprotokolle der Juko sind nicht öffentlich.

§ 3 Aufgaben und Pflichten

¹Die Juko berät und unterstützt den Gemeinderat mit Bezug auf

- a. Planung und Koordination der Entwicklung der Jugendarbeit und

der Jugendpolitik der Einwohnergemeinde Münchenstein

- b. Entwurf und Koordination von Projekten in der Jugendarbeit
- c. Vernetzung und Koordination der bestehenden Angebote (Robinsonspielplatz, Jugend- und Kulturhaus Tramstation, Angebote der Kirchgemeinden etc.) für Jugendliche
- d. Anpassung, Verbesserung und Erweiterung der Angebote im Bereich der Jugendarbeit
- e. Einsatz der Mittel in der Jugendarbeit, sowohl kurzfristig wie auch in der Definition von Schwerpunkten für die längerfristige Entwicklung
- f. weitere Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit.

²Die Juko arbeitet mit allen Institutionen und freien Gruppierungen der Jugendarbeit zusammen, so insbesondere mit der Gemeindeverwaltung, den Betriebskommissionen des Jugendhauses, des Robinsonspielplatzes und von weiteren festen Einrichtungen der Jugend- und Freizeitarbeit, den Organen der Jugendarbeit aus den Kirchgemeinden und der Bürgergemeinde sowie

mit festen und spontanen Gruppen der "mobilen" Jugendarbeit.

³Die Juko stellt und begründet dem Gemeinderat Anträge im Bereiche der Jugendarbeit.

⁴Die Juko koordiniert in Zusammenarbeit mit den einzelnen Institutionen ihre vorbereiteten Budgets im Hinblick auf Doppelspurigkeiten und übergeordnete Interessen der Jugendarbeit sowie weitere allfällige Eingaben an den Gemeinderat.

⁵Die Juko erstellt jährlich ein eigenes Budget, worin auch die Mittel für kurzfristige Projekte und Aktionen enthalten sind, und legt dieses dem Gemeinderat zur Aufnahme in das Gesamtbudget der Gemeinde vor.

⁶Die Juko legt jeweils Ende Jahr dem Gemeinderat gegenüber

detaillierte Rechenschaft über die von ihr verwendeten Mittel ab.

⁷Die Juko gilt als Ansprechpartner für die Öffentlichkeit und die Jugendlichen im Bereiche der Jugendarbeit.

⁸Die Juko ist dafür besorgt, dass regelmässig über die Tätigkeiten in der Jugendarbeit und über den Stand von laufenden Projekten im Wochenblatt, in den öffentlichen Schaukästen oder sonst in geeigneter Weise informiert wird.

§ 4 Kompetenzen

¹Die Juko kann über die ihr nach § 12 des Verwaltungs- und Organisationsreglements zugesprochenen Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben frei verfügen. Über die Verwendung dieser Mittel verfügt sie mit einfachem Mehr.

²Die Juko kann mit Genehmigung des Gemeinderates im Rahmen ihrer Aufgaben Gemeindeangestellte befragen und zur Mitarbeit anhalten.

³Die Juko kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben

- a. Änderungen im Stellenbeschrieb bzw. Pflichtenheft von Gemeindeangestellten im Bereich der Jugendarbeit beim Gemeinderat beantragen
- b. Im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz Fachpersonen beiziehen oder beauftragen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

4. Anträge an die Gemeindeversammlung

Antrag

1. Die beantragte Änderung der Gemeindeordnung wird beschlossen.
Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum
2. Die beantragte Änderung des Feuerwehreglements wird beschlossen.
3. Die beantragte Aufhebung des Zivilschutzreglements wird beschlossen.
4. Die beantragte Aufhebung des Betriebsreglements für das Kultur- und Sportzentrum Bruckfeld wird beschlossen.
5. Die beantragte Aufhebung des Reglements für die Kommission für Jugendfragen (Juko) wird beschlossen.
6. Die beantragte Änderung des Reglements über die familienexterne Tagesbetreuung (Famex) wird beschlossen.
Die Beschlüsse Nr. 2 bis 6 unterstehen dem fakultativen Referendum.

Münchenstein, 13. November 2012

Für den Gemeinderat

Der Präsident:
Giorgio Lüthi

Der Geschäftsleiter:
Stefan Friedli

Protokoll der Gemeindeversammlung

3. Sitzung vom 13. September 2012 im Kuspo Bruckfeld

<u>Anwesend vom Gemeinderat:</u>	Felix Bossel, Jürg Bühler, Heidi Frei, Lukas Lauper, Giorgio Lüthi, René Nusch, Christine Pezzetta Stefan Friedli, Geschäftsleiter Gemeindeverwaltung Gilbert Davet, Bauverwalter
<u>Entschuldigt:</u>	Ursula Berset, Beatrice Fiechter, Ursula und Pierre Gallandre, Bruno Raas, Meret Stoll, Jérôme Vuille
<u>Vorsitz:</u>	Giorgio Lüthi, Gemeindepräsident
<u>Rednerliste:</u>	Heidi Frei, Vizepräsidentin
<u>Protokoll:</u>	Kathrin Cottier Hofer
<u>Stimmenzähler:</u>	Urs Gerber, Raffaello Masciadri, Peter Tobler
<u>Dauer der Sitzung:</u>	19.30 Uhr bis 21.15 Uhr

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2012
 2. Revision Kindes- und Erwachsenenschutzrecht - Bildung einer neuen regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) / Gemeindevertrag über die KESB
 3. Schutzzone Wasserhaus - Mutation / Streichung der Ergänzungsbestimmung Nr. 23 und neue Ergänzungsbestimmungen Nr. 29 und 30
 4. Antrag gemäss § 68 GemG vom 20. Juni 1984 i.S. Heiligholz / Abschreibung
 5. Anfrage gemäss § 69 GemG von Dieter Rehmann, SP: Massnahmen und Wirkung der Massnahmen bei den Unterstützungen gemäss Sozialhilfegesetz - Mündliche Beantwortung
 6. Verschiedenes
-

Gemeindepräsident G. Lüthi begrüsst 95 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur heutigen Gemeindeversammlung. Ein spezieller Gruss geht an den ehemaligen Gemeindepräsidenten Walter Banga und die ehemalige Gemeinderätin Susanne Haas. Neu wurde anstelle des Hellraumprojektors ein Presenter installiert. Nichtstimmberechtigte müssen im speziell abgetrennten Bereich Platz nehmen. Als Stimmenzähler wurden Raffaello Masciadri, Urs Gerber und Peter Tobler bestimmt. Die Medien sind durch Herrn Th. Immoos, Basler Zeitung, und Lukas Hausendorf, Wochenblatt Arlesheim, vertreten. Der Ratschlag - die kurze und die ausführliche Version - und die Einladung mit Traktandenliste wurden rechtzeitig zugestellt und im amtlichen Anzeiger publiziert. Der ausführliche Ratschlag kann bei der Verwaltung bezogen werden. Gemeindepräsident G. Lüthi stellt die Mitglieder des Gemeinderats in der neuen Zusammensetzung vor.

://: Die Traktandenliste wird genehmigt.

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2012

://: Das Protokoll wird genehmigt und verdankt.

Traktandum 2

Revision Kindes- und Erwachsenenschutzrecht - Bildung einer neuen regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) / Gemeindevertrag über die KESB

Gemeinderätin H. Frei rekapituliert die Vorlage mittels Folien. Die Bundesversammlung hat im Dezember 2008 die Totalrevision des Vormundschaftsrechts verabschiedet. Das neue Recht bringt grundlegende Änderungen mit sich. Es geht vor allem um die Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden mit einer völlig neuen Organisation. Mit dem neuen Recht verändert sich der Zuständigkeitsbereich der Vormundschaftsbehörde: Das Einzugsgebiet ist grösser und die Behörde ist für Kinder *und* Erwachsene zuständig. Anstelle der heutigen standardisierten Massnahmen gibt es in Zukunft sogenannte massgeschneiderte Massnahmen. Das ganze wird deshalb wesentlich anspruchsvoller. Aufgrund der beschriebenen Vorgaben des Bundesrechts sind alle Kantone verpflichtet, die ganze Organisation neu zu überdenken und den neuen Anforderungen entsprechend anzupassen. Vor allem aber müssen sie eine Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, kurz KESB, schaffen. Das neue Recht tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Bis dann müssen alle erforderlichen Strukturen geschaffen sein. Im September 2011 haben die Birstaler Gemeinden Aesch, Arlesheim, Birsfelden, Duggingen, Münchenstein, Muttenz und Reinach eine gemeinsame Vernehmlassung mit folgenden wesentlichen Elementen verfasst: Keine kantonale Lösung sondern ein Zusammenschluss der Gemeinden in fünf bis sieben Kreise im Kanton. Somit ist auch die Nähe zu den Betroffenen gewährleistet. Es wurden Synergien mit kommunalen Aufgaben gefordert. Das heisst, die einzelnen Abklärungen werden weiterhin in der Wohngemeinde der Betroffenen gemacht. Nicht zuletzt wurde in der Vernehmlassung gefordert, dass die Gemeinden je eine Person in die neue Behörde delegieren. Der Landrat hat das Geschäft im Januar 2012 verabschiedet und die wesentlichen Anliegen der Birstaler Gemeinden erfreulicherweise in die Vorlage aufgenommen. Der Kanton verzichtet auf eine kantonale Lösung und überlässt die Organisation den Gemeinden. Er ist jedoch Aufsichtsbehörde über die regionalen Behörden und genehmigt auch die Mitglieder der regionalen KESB. Die Gemeinderäte der acht Birstaler Gemeinden haben im Dezember 2011 beschlossen, für die insgesamt ca. 80'000 Einwohnerinnen und Einwohner eine gemeinsame KESB Birstal zu führen. Die zur Unterstützung beigezogene externe Firma socialdesign, ein aus Gemeinderatsmitgliedern und Gemeindeverwaltern zusammengesetzter Steuerungsausschuss sowie eine aus Fachpersonen zusammengesetzte Arbeitsgruppe legte anschliessend die Grundzüge der Organisation fest. Die Federführung für die Umsetzung liegt bei der Gemeinde Arlesheim. Da die bisherigen kommunalen Vormundschaftsbehörden und die kantonalen Vormundschaftsämter aufgelöst werden, müssen alle Aufgaben von der KESB übernommen werden. Mit dem Budget 2013, der Bürosuche für den Standort KESB Birstal und dem Erstellen des Anforderungsprofils der neuen Mitglieder waren die Aufgaben vielfältig. Zudem musste der detaillierte Gemeindevertrag, über den wir heute abstimmen, erstellt werden. Die acht Gemeinden, wie bereits erwähnt, Aesch, Arlesheim, Birsfelden, Duggingen, Münchenstein, Muttenz, Pfeffingen und Reinach, bilden und führen gemeinsam die KESB Birstal. Ihren Amtssitz wird die Behörde in der sogenannten Leitgemeinde Arlesheim haben, die Büroräumlichkeiten befinden sich voraussichtlich im EBM-Gebäude in Münchenstein. Ein wichtiges Organ dieser Zusammenarbeit ist die Versammlung der Gemeindedelegierten. In diesem Organ wird jede Gemeinde mit einer Person und mit einem nach Einwohnerzahl abgestuften Stimmrecht vertreten sein. Sie definiert den Personalbestand der KESB anhand des Stellenplans. Zudem verabschiedet sie zuhanden der Vertragsgemeinden jedes Jahr ein Budget und eine Jahresrechnung. So wird gewährleistet, dass die einzelnen Gemeinden ein Mitspracherecht haben. Die KESB Birstal umfasst neben dem Präsidium und dem Behördensekretariat zwei Spruchkörper mit je drei Mitgliedern. Es wird weiterhin Berufsbeistandschaften geben, die durch die Mitarbeitenden der Sozialdienste ausgeübt werden. Für sozialarbeiterische Abklärungen, die nicht durch die KESB Birstal durchgeführt werden können, werden Vertragsgemeinden beauftragt. Die Gemeinden können aber auch Dritte mit diesen Abklärungen beauftragen. Der vorliegende Gemeindevertrag ist das Resultat dieser arbeitsintensiven Gemeindezusammenarbeit. Der Vertrag regelt neben der soeben gehörten Organisation auch die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden. Die Kosten für die neue Behörde tragen die beteiligten Gemeinden gemeinsam. Die laufenden Kosten werden zu 30 % entsprechend der Einwohnerzahl berechnet, die restlichen 70 % im Verhältnis zum Aufwand pro Gemeinde. Die Kosten für das Vormundschaftswesen werden bereits heute von den Gemeinden getragen. Die erhöhten Anforderungen an die KESB werden zu einer Kostensteigerung führen. Vor allem die Personalkosten fallen ins Gewicht. Die Berechnung der effektiven Kosten ist zum heutigen Zeitpunkt schwierig, da die Behörde ihre Arbeit erst per 2013 aufnehmen wird. Gemeinderätin H. Frei zeigt auf Folien einige Grafiken zu den Kosten. Alles in allem ist ab 2013 mit einer Verteuerung von ca. 130'000 Franken pro Jahr zu rechnen. Das heisst, statt wie bisher 400'000 werden es für Münchenstein rund 530'000 Franken sein. Aber ich betone es noch einmal: Die Zahlen sind nur eine grobe Schätzung und werden sich erst im neuen Jahr definitiv zeigen. Die entstehenden Kosten sollen so weit als möglich

aus dem Vermögen der verursachenden Personen mitfinanziert werden. Allerdings gibt es einen grossen Anteil an Tätigkeiten, die nicht weiterverrechnet werden können. Zudem ist mit einem relativ hohen Anteil an Ausfällen zu rechnen, da zahlreiche Betroffene gar nicht oder nur teilweise in der Lage sind, die anfallenden Kosten zu tragen. Vom Kanton wird mit einer Ausfallquote von rund 25 % gerechnet. Insgesamt ist nach der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts mit einem Kostenanstieg für die Gemeinden zu rechnen. Wie hoch die tatsächliche Mehrbelastung für die Gemeinde Münchenstein sein wird, ist im Wesentlichen von der Weiterverrechnung an die betroffenen Personen und von der Entlastung über den Finanzausgleich abhängig. Eine verlässliche Schätzung dieser Mehrbelastung ist, wie bereits erwähnt, erst ab 2013 möglich. Der Auftrag gemäss Bundesrecht ist aber umzusetzen und darf nicht hinausgezögert werden. Dafür ist eine rollende Planung im Gange, um rechtzeitig auf den 1. Januar 2013 bereit zu sein. Zum weiteren Vorgehen: Genehmigt die Gemeindeversammlung heute den Vertrag, so braucht es die Zustimmung von mindestens drei weiteren Gemeinden und der Gemeinde Arlesheim als Leitgemeinde sowie der Genehmigung durch den Kanton. Dann tritt der Vertrag per 1. Januar 2013 in Kraft. Nun, welche Möglichkeiten gibt es? Die Gemeindeversammlung kann den Vertrag heute genehmigen, dann ist der Ablauf so, wie bereits geschildert. Sie kann das Geschäft aber auch zurückweisen, dann wird der Gemeinderat den Vertrag im Dezember erneut an die Gemeindeversammlung bringen müssen. Oder sie kann das Geschäft ablehnen, und dann wird wohl der Kanton sein Aufsichtsrecht wahrnehmen, die Selbstverwaltung der Gemeinde aufheben und sie aufsichtsrechtlich einer KESB zuteilen. Geografisch bedingt wird das vermutlich bei der KESB Birstal sein. Was die Gemeindeversammlung nicht kann, ist, den vorliegenden Vertrag ändern. Laut Gemeindegesetz kann die Gemeindeversammlung Verträge ablehnen, aber nicht Verträge ohne Vertragspartner einseitig ändern. Es gibt jedoch heute ein kleines „Aber“ zum vorliegenden Vertrag. Kurz vor der Gemeindeversammlung wurde bekannt, dass der Kanton, D. Schwörer, einige Änderungen angebracht hat. Was das genau ist und wie es genau aussieht, lasse ich unseren Juristen, Geschäftsleiter Stefan Friedli, beantworten.

Geschäftsleiter S. Friedli: Ich habe die Mitteilung von D. Schwörer auf eine Nachfrage, wie es um die Vorprüfung stehe, vor einer Stunde erhalten. Es besteht ein revidiertes Gemeindegesetz, das noch nicht in publizierter Form vorliegt und nur in den Landratsprotokollen nachgelesen werden kann. Die kantonale Vorprüfung des KESB-Vertrags wurde von Herrn Schwörer aufgrund des revidierten Gemeindegesetzes durchgeführt, und ich erlaube mir, Ihnen einen kurzen Auszug daraus zu präsentieren. Zur Geschäftsprüfung teilte D. Schwörer mit, dass im Vertrag eine entsprechende Regelung fehlt. Weiter ist im vorliegenden Gemeindevertrag vorgesehen, dass weitere Gemeinden angeschlossen werden können, wenn eine Mehrheit der bisherigen Vertragsgemeinden zustimmt. Das schliesst D. Schwörer aufgrund des revidierten Gemeindegesetzes ebenfalls aus, weil zum Thema Vormundschaftswesen festgehalten ist, dass sämtliche Gemeinden den Verträgen zustimmen müssen, wenn eine weitere Gemeinde beitreten will. Das kann man relativ einfach lösen, indem man § 23 streicht. Der Rest des Vertrags ist gut, was uns selbstverständlich freut. Nun obliegt es der Gemeindeversammlung, zu beurteilen, wie sie mit dieser Information umgehen will. Es gibt zwei Möglichkeiten. Entweder es wird den Änderungsanträgen, die ich nachher im Namen des Gemeinderats aufzeige, stattgegeben. Oder es wird darauf verzichtet und der Vertrag wird wie vorliegend genehmigt, und wir schauen, welche Konsequenzen die Schlussprüfung des Kantons hat. Ich gehe davon aus, dass der Kanton den Vertrag zurückweisen würde, sodass der Gemeinderat im Dezember mit diesen Passagen nochmals vor die Gemeindeversammlung käme. Ich habe - wenn auch ungern - versucht, die Zusatzrunde im Dezember zu umgehen und im Namen des Gemeinderats folgende Änderungen in den ursprünglichen Vertrag eingebaut, die nun als Zusatzanträge gestellt werden (Regelung der Geschäftsprüfung und Streichung von § 23). Der neue Antrag des Gemeinderats lautet: *Der Gemeindevertrag über die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Birstal wird mit folgenden Änderungen genehmigt: Streichung von § 23, Ermächtigung des Gemeinderats, die Geschäftsprüfung nach § 34b^{bis} des revidierten Gemeindegesetzes zu regeln.*

Gemeindepräsident G. Lüthi stellt fest, dass Eintreten nicht bestritten und das Geschäft nicht zurückgewiesen wird.

Jeanne Locher: Bevor die SP das Geschäft einstimmig zur Annahme empfiehlt, möchte ich um eine kurze Unterbrechung der Versammlung bitten.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass die Gemeinde Münchenstein nicht allein Änderungen vornehmen kann. Es bringt also nichts, wenn ein Paragraph geändert wird, weil die anderen Gemeinden ebenfalls zustimmen müssen.

Jeanne Locher: Die SP steht einstimmig hinter diesem Vertrag, wie er in der Vorlage enthalten ist. Ich selber kann der Änderung zustimmen, doch ich weiss nicht, was meine Kolleginnen und Kollegen davon halten.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Wir können die Versammlung nun nicht unterbrechen. Wenn die SP den Vertrag in der vorliegenden Fassung nicht akzeptiert, dann ist das in Ordnung. Dann riskieren wir einfach, dass wir im Dezember nochmals zu einigen Paragraphen Stellung nehmen müssen. Aber noch einmal: Wir können als Gemeinde nicht einfach einen einzelnen Passus ändern. Ich bitte die Gemeindekommission um ihre Stellungnahme.

Thomas Argast, Präsident der Gemeindekommission: Die Gemeindekommission hat das Geschäft eingehend mit dem Gemeinderat diskutiert und viele grundlegende Fragen gestellt. Nach einer längeren Diskussion kam die Gemeindekommission einstimmig zum Schluss, der Vorlage wie vorliegend zuzustimmen. Wir würden es begrüßen, wenn Sie das ebenfalls tun.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Ich darf im Namen des Gemeinderats bekannt geben, dass der Gemeinderat die Änderungen befürwortet und wir Ihnen empfehlen, den Vertrag mit diesen Änderungen zu akzeptieren.

Jeanne Locher: Die SP akzeptiert die abgeänderte Fassung dieser Vorlage. Wir finden das Vorgehen nicht optimal, akzeptieren jedoch, dass auch der Gemeinderat keine grossen Möglichkeiten hat. Wir finden, es ist dringend, dass wir nun handeln.

Daniel Altermatt: Ganz offensichtlich serviert uns der Gemeinderat bei diesem Traktandum eine ziemlich schwere Kost, eine, die uns auch etwas auf dem Magen liegt. Es fängt mit dem zeitlichen Rahmen an. Die Vorlage muss man letztlich wegen höherer Macht (Bundesrecht) schnell durchbringen. Wir können eigentlich nur Ja sagen, weil Nein sagen letztlich nichts bringt. Der Bund hat uns ganze vier Jahre gelassen, um diese Materie umzusetzen. Es ist kein Wunder, dass man den Vertrag, der offensichtlich noch Mängel und Unklarheiten beinhaltet, unter Zeitdruck ausgearbeitet hat. Der Vertrag ist zum jetzigen Zeitpunkt unveränderlich, wir können ihn also nur annehmen oder ablehnen. Aber im Sinne einer Vorbereitung auf die erste Revision dieses Vertrags haben wir von den Grünliberalen in der Gemeindekommission unsere Vorbehalte angebracht. Man muss klar sehen, das jetzige, ziemlich fragwürdige Vormundschaftswesens, in dem der Gemeinderat, also eine Laienbehörde, Amtsvormund ist, durch eine regionale Behörde zu ersetzen, ist auf jeden Fall eine Verbesserung und ein Versprechen für eine höhere Qualität. Der Ansatz der freiwilligen Zusammenarbeit der Gemeinden in der Region ist ebenfalls sehr zu begrüßen. Das wiegt aus unserer Sicht die Mängel auf. Die Grundsätze des Vertrags, auch mit den jüngsten Änderungen, sind eigentlich gut. Natürlich wird erst die Umsetzung zeigen, ob die Versprechungen dann eingehalten werden können. Auf der anderen Seite ist das finanzielle Risiko mit etwa 130'000 Franken pro Jahr überschaubar, vor allem auch, weil der Vertrag vorerst nur für vier Jahre gilt. Wir können ihn also vorher kündigen. Deshalb sind die Grünliberalen der Ansicht, dem Geschäft zuzustimmen. Wir beantragen jedoch, dass der Gemeinderat vor Ablauf der Kündigungsfrist, das heisst, spätestens im Dezember 2015, das Geschäft nochmals auf eine Gemeindeversammlung traktandiert und einen Beschluss fassen lässt, ob Münchenstein weiterhin dabei bleibt oder ob der Vertrag gekündigt werden soll.

Peter Tobler: Grundsätzlich handelt es sich um eine beschlossene Sache. Viel kann man, vor allem aus zeitlichen Gründen, nicht machen. Happig sind die Löhne von 1,3 Millionen Franken für sieben Personen und rund 6'500 Franken Miete für rund neun Büros. Mir fehlt in dieser Zusammenstellung, dass nirgends präzisiert wird, was mit den Einnahmen geschieht. Eine Gebührenordnung fehlt. Im Weiteren ist mir nicht klar, was die Berufsbeistandschaft in § 10 bedeutet. Und was ist mit § 11? Sind diese Kosten im Budget enthalten?

Gemeinderätin H. Frei: Diese Berufsbeistandschaften gibt es schon heute, nämlich wenn Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eine Beistandschaft übernehmen. Diese wird es auch weiterhin geben.

Geschäftsleiter S. Friedli: Es geht um den Zusammenhang zwischen sozialarbeiterischen Abklärungen und der Führung von Beistandschaften als solche. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die Instanz, die Massnahmen verfügt. Bevor sie allerdings eine Massnahme verfügen kann, muss sie natürlich entsprechende Abklärungen treffen, um herauszufinden, welche Massnahme für welchen Klienten geeignet ist. Wenn sie, die Behörde, das nicht selber macht, kann sie die Abklärungen an jemand anderes delegieren. Die Konsequenz aus den Abklärungen ist eine verfügte Massnahme und die Konsequenz aus der verfügten Massnahme ist ein Auftrag an eine Berufsbeistandschaft, also einen Sozialarbeiter der Gemeinde, diese Beistandschaft zu führen. Das ist der Zusammenhang dieser beiden Paragraphen.

Peter Tobler: Paragraph 11 beinhaltet also mehr oder weniger die Arbeiten, die bisher von Frau Sprecher ausgeführt wurden und § 10 regelt die Beistandschaften, die von den Sozialarbeitern geführt werden?

Geschäftsleiter S. Friedli: Ich gehe nicht davon, dass die Namen der Mitarbeitenden der Gemeinde allen Anwesenden bekannt sind. Daher personifiziere ich meine Ausführungen nicht. Es ist korrekt, dass juristische Abklärungen zur Tätigkeit der KESB gehören. Es ist weiter korrekt, dass die Mandatsführung von den Sozialarbeitern übernommen wird.

Peter Tobler: Bei anderer Gelegenheit beurteilen wir auch immer die Kosten. Je länger je mehr hat die jetzige Vormundschaftsbehörde, der Gemeinderat, Probleme, Private zu finden, die Beistandschaften führen. Teilweise hängt dies mit den Kosten bzw. mit der Entschädigung zusammen. Daher finde ich es falsch, wenn man immer mehr und mehr Sozialarbeiter braucht, die gute Löhne haben und hohe Kosten generieren. Ich möchte - als Wunsch und nicht als Antrag - dem Gemeinderat mit auf den Weg geben, diesbezüglich eine andere Regelung herbeizuführen. Es gibt viele Private, die fähig sind, Leute - insbesondere im kaufmännischen Bereich - zu begleiten.

David Meier: Aus Sicht der FDP geht es um zwei Sachen: Sind wir heute flexibel? Aus rein pragmatischen Gründen können wir heute eigentlich gar nichts anderes als Ja zur Vorlage sagen. Andererseits muss man sich fragen, ob die neue KESB gut ist. Wir von der FDP finden, ja, es ist gut. Es ist sinnvoll, regional zusammenzuarbeiten und, gerade bei der Vormundschaft, eine Professionalisierung herbeizuführen. Natürlich gibt es immer Abstriche und Kritikpunkte, aber wir wollen das grosse Gesamte sehen und empfehlen daher, der Vorlage zuzustimmen.

Thomas Argast: Die zehn heute anwesenden Mitglieder der Gemeindekommission haben sich kurz beraten und sind einstimmig der Meinung, dass die beiden Änderungen, die heute Abend noch eingegangen sind, akzeptiert werden sollten.

://: Der Gemeindevertrag über die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Birstal wird mit zwei Änderungen (Streichung von § 23, Anschluss weiterer Gemeinden, sowie Ermächtigung des Gemeinderates, die Geschäftsprüfung nach § 34 b^{bis} des revidierten Gemeindegesetzes zu regeln) einstimmig genehmigt.

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Traktandum 3

Schutzzone Wasserhaus - Mutation / Streichung der Ergänzungsbestimmung Nr. 23 und neue Ergänzungsbestimmungen Nr. 29 und 30

Gemeinderat L. Lauper präsentiert die Vorlage mittels Folien. (Weshalb neue Zonenvorschriften? Inhalt der Planung, Änderungen gegenüber heute, weitere Schritte.) Zusammenfassend sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Gestaltungsfreiheit im Innern der Häuser
- Ermöglichung von Solaranlagen
- Ermöglichung von vier Dachflächenfenstern
- Ermöglichung Kaminführung auf der Fassade
- Ermöglichung Platzierung von Velounterständen in Vorgärten
- Entlassung „neue“ Siedlung aus der Schutzzone resp. Überführung in Schonzone
- Unterhalt Lindenallee durch die Gemeinde
- Unterstützungsbeiträge durch die Gemeinde und den Kanton
- Definierter Rechtsrahmen bzw. definiert, was möglich ist
- Zuständigkeiten geklärt

Ich bitte Sie, der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Mutation zuzustimmen.

Thomas Argast, Präsident Gemeindekommission: Die Gemeindekommission hat auch hier einige Punkte vertieft diskutiert, vor allem auch die Fragen im Zusammenhang mit der Denkmalpflege. Sie hat jedoch keine weiteren offenen Punkte gefunden und festgestellt, dass der Antrag des Gemeinderats umgesetzt werden kann. Daher empfiehlt die Gemeindekommission einstimmig, der Mutation Schutzzone Wasserhaus wie vorliegend zuzustimmen.

Andreas Knörzer: Die glp stimmt dem Antrag zu. Es handelt sich um eine gute Kombination von mehr Freiheit und mehr Individualität unter gleichzeitiger Wahrung eines architektonischen Gesamtbildes. Jeder, der sich mit Architektur und Zonenplänen beschäftigt, weiss, dass auch immer Emotionen mitspielen. Weiter haben wir festgestellt, dass der neuen Eigentümerstruktur Rechnung getragen wird. Der neue Plan erlaubt ein zeitgerechteres Wohnen. Zudem wird die Umsetzung gewisser ökologischer Massnahmen erlaubt. Die Pflege der Lindenallee durch die Gemeinde werten wir als positiv. Das einzige,

das wir etwas in Frage stellen, ist der Budgetbetrag für die Unterstützungsmassnahmen von Fr. 5'000.--. Ich frage mich, ob dieser Betrag genügt. Zusammengefasst empfiehlt Ihnen die glp, dem Antrag zuzustimmen.

Jürg Zumbrunnen: Wir wohnen seit neun Jahren in der Siedlung Wasserhaus. Alle Anwohnerinnen und Anwohner sind sich einig, dass man das Gesamtbild nicht zerstören will. Ich möchte auch dem Bauausschuss für die geleistete Arbeit danken. Ergänzend möchte ich den Antrag stellen, dass man die Fensterläden auch in Metall ausführen darf. Das Gesamtbild würde dadurch nicht zerstört.

Raffaello Masciadri: Wir von der FDP sind froh, dass den Hauseigentümern die Gelegenheit gegeben wird, ihre Liegenschaften nachhaltig zu sanieren. Wir haben aber auch noch einen Verbesserungsvorschlag. Wenn man an die Isolierung der Dächer denkt, würde ich den Eigentümern eine gesamthafte Auf-Sparren-Isolierung vorschlagen. Sie ist effizienter als eine Zwischen-Sparren-Isolierung. Im Weiteren muss man daran denken, dass die energetischen Massnahmen wichtig sind und dass es auch bei den Solaranlagen Alternativen gibt. Gesamthaft heissen wir von der FDP den Antrag jedoch gut.

Arnaud Simonet: Ich spreche einerseits als Besitzer eines Wasserhauses, andererseits als Mitglied der SP. An dieser Stelle möchte ich zuerst der Gemeinde für diese Arbeit danken, namentlich Gemeinderat Lukas Lauper. Wir haben es sehr geschätzt, dass wir in die Gespräche einbezogen wurden. Die SP empfiehlt das Geschäft zur Annahme. Es handelt sich um eine grosse Verbesserung. Persönlich empfehle ich auch, den Antrag von Jürg Zumbrunnen anzunehmen. Das Argument der Denkmalpflege ist ja das Ortsbild. Man sieht jedoch nicht, ob es sich um Holz- oder Metallläden handelt.

Gemeinderat L. Lauper: Zur Isolierung der Dächer: Auch dieser Punkt wurde diskutiert. Wir haben differenziert, ob ein Einzelner in einer Reihe eine Isolation machen will oder die ganze Reihe. Wenn es die ganze Reihe ist, sollte es mit den neuen Vorschriften möglich sein, den First um zehn Zentimeter anzuheben. Zum Thema Metall: Dass die Fenster in Holz und Metall sein können, hat mit der Hartnäckigkeit der Gemeinde Münchenstein zu tun. Wir wissen noch nicht genau, ob dies ein Punkt ist, der bei der Genehmigung zu Schwierigkeiten führen könnte. Wir haben festgestellt, dass dann irgendwann bei den Fensterläden der Punkt kam, wo die Denkmalpflege nicht mehr mitmachte. Deshalb kamen wir zum Schluss, dass wir lieber alle jetzt aufgeführten Möglichkeiten umsetzen und dafür auf die Fensterläden aus Metall verzichten. Das ist der Grund, weshalb das so enthalten ist und das Argument, weshalb Ihnen der Gemeinderat vorschlägt, bei den Holzläden zu bleiben.

Jürg Zumbrunnen: Ich habe gelesen, dass eine Person des Denkmalschutzes der Meinung war, dass dies nicht verhandelbar sei. Es ist nur eine Person, und das ist ärgerlich. Es besteht ein Schreiben aus dem Jahr 2001, dass solche Läden bewilligt wurden. Daher frage ich mich, worüber wir hier noch diskutieren.

Gemeindepräsident G. Lüthi lässt über den Antrag von Jürg Zumbrunnen („Fenster, Fensterläden und Türen sowie Gewände: Die Anordnung die Dimensionierung und die Farbgebung sind zu erhalten. Fensterläden sind in Holz oder Metall auszuführen“) abstimmen.

://: Der Antrag wird mit grossem Mehr angenommen.

://: Der Mutation Schutzzone Wasserhaus „Streichung der Ergänzungsbestimmung Nr. 23 und neue Ergänzungsbestimmungen Nr. 29 und 30“ wird mit einer Änderung (Antrag Zumbrunnen, Ausführungsbestimmungen Seite 6, Ergänzung „oder Metall“ bei den Fensterläden) einstimmig zugestimmt.

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Traktandum 4

Antrag gemäss § 68 GemG vom 20. Juni 1984 i.S. Heiligholz / Abschreibung

Gemeindepräsident G. Lüthi: Der Gemeinderat verzichtet auf eine mündliche Stellungnahme. Es geht um einen alten Antrag aus dem Jahr 1984, der verlangt hat, dass man periodisch darüber berichtet, wie es um das Heiligholz steht. Wir wissen ja, dass das Areal seit längerem einer weissen Zone zugeteilt wurde. Somit kann der Antrag formell abgeschrieben werden.

://: Der Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz von Urs Grütter-Just namens der CVP vom 20. Juni 1984 wird als erledigt abgeschrieben.

Traktandum 5

Anfrage gemäss § 69 GemG von Dieter Rehmann, SP: Massnahmen und Wirkung der Massnahmen bei den Unterstützungen gemäss Sozialhilfegesetz - Mündliche Beantwortung

Gemeinderätin H. Frei: Bei der Rechnungsdebatte anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2012 erkundigte sich Dieter Rehmann, welche Massnahmen der Gemeinderat seit der Behandlung des Budgets 2012 ergriffen hat, um die Kostenentwicklung bei den Sozialhilfebeiträgen zu bremsen und die Ausgaben auf den Stand der Rechnung 2010 zurückzuführen, sodass rund eine Million Franken eingespart werden können. Der damalige Gemeinderat und Departementsvorsteher Stephan Naef nahm die Frage von Dieter Rehmann an der Gemeindeversammlung entgegen und hatte eine detaillierte Beantwortung an der heutigen Gemeindeversammlung versprochen. Ich gliedere die Antwort in drei Teile: 1. informiere ich Sie über die Massnahmen, die seit der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember getroffen wurden, 2. nehme ich Stellung zur Wirkung dieser Massnahmen, 3. skizziere ich die geplanten Massnahmen und ihre Wirkung, die sie in den nächsten Jahren entfalten sollen.

Mit sämtlichen Mitarbeitern wurden Standorts- und Förderungsgespräche geführt. Gemeinsam wurden Kernkompetenzen festgelegt und die Arbeiten entsprechend verteilt. Im Weiteren wurden neue Kompetenzen für den Dienst entwickelt und mit internen Mitarbeitenden besetzt, zum Beispiel Jugend- und Familienberatung. Die neu zu besetzenden Stellen werden mit Sorgfalt durch Mitarbeitende besetzt, die über entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Folge: Mit optimal eingesetztem Personal werden Personalwechsel vermindert, was hilft, direkt Kosten einzusparen, sowohl kurz- als auch langfristig. Der Gemeinderat hat seine sozialpolitische Ausrichtung festgelegt und daraus die Legislaturziele definiert. Die Sozialhilfebehörde hat mit einer Vernehmlassung bei dieser Ausrichtung mitgewirkt und trägt diese Ziele mit. Die Sozialhilfebehörde legt - zusammen mit dem Sozialdienst - verbindliche Richtlinien zur Handhabung der Vorgaben aus dem Sozialhilfegesetz fest. Dazu werden die sogenannten Grundsatzentscheide neu überarbeitet. Es handelt sich zum Beispiel um folgende Fragen: Sanktionen bei Arbeitsverweigerung, Selbstbehalt bei Zahnsanierungen, Kursbesuche (vor allem Sprachkurse). Es kann nicht sein, dass wir laufend Deutschkurse bezahlen, wenn die Motivation des Einzelnen fehlt. Durch die Umsetzung der Richtlinien werden die sozialpolitischen Ziele der Gemeinde unterstützt und die Ausgaben besser gesteuert. Die Sozialhilfebehörde gestaltet das Controlling, das heisst, Planen, Steuern und Überprüfen der Tätigkeit. Dazu werden Checklisten erstellt und Kontrollmöglichkeiten der Sozialhilfebehörde erhöht. Eine vermehrte Kontrolle wirkt kostendämpfend. Der Gemeinderat, die Sozialhilfebehörde und die Gemeindeverwaltung sind am Erarbeiten einer gemeinsamen Geschäftsordnung. Die SHB hat sie gestern Abend bereits genehmigt, und als nächstes wird der Entwurf dem Gemeinderat unterbreitet. Die Geschäftsordnung stellt eine intensive und effiziente Zusammenarbeit sicher, ohne dass die Autonomie der Behörden dadurch eingeschränkt wird. Alle Beteiligten ziehen am selben Strick und haben dieselben Ziele. Ich erlebe die Zusammenarbeit zwischen Behörde und Verwaltung als offen und zielorientiert. Zu den operativen Massnahmen ist Folgendes festzuhalten: Bei der schwierigen Wohnsituation in einigen Liegenschaften im Lange Heid Quartier unternehmen wir Schritte gegen zu hohe Mieten, überbelegte Wohnungen und gesundheitsschädigende Zustände. Wir unterstützen unsere Klienten, im Rahmen des Mietrechts angemessene Mieten und Verbesserungen der Wohnsituation durchzusetzen. Die Zusammenarbeit zwischen den Sozialen Diensten und der Gemeindepolizei ist erfolgreich gestartet. Dabei wurden verschiedene Fälle von Missbrauch der Sozialhilfe offengelegt. Die stichprobenartige Halterüberprüfung von Motorfahrzeugen führt zu einer Kosteneinsparung von 60'000 Franken pro Jahr. Die systematische Zusammenarbeit ist sinnvoll und kosteneffizient. Anspruchsberechtigung: Die Aufnahme der Fälle wurde intensiver kontrolliert. In der Folge stagnierten die Fallzahlen in der Sozialhilfe. Durch die individuelle Bearbeitung der einzelnen Fälle wird eine rückläufige Fallzahlentwicklung angestrebt. Das alles sind Massnahmen, die bereits getroffen wurden und zu einer Kostenreduktion führen werden. Aufgrund der aktuellen Hochrechnung gehen wir davon aus, dass der Nettoaufwand in der Sozialhilfe per Ende 2012 mit ungefähr 4,4 Millionen Franken in etwa gleich hoch sein wird, wie im vergangenen Jahr 2011. Das Budgetziel des Gemeinderats, lediglich einen Nettoaufwand von 3,4 Millionen zu erreichen, wird sicher nicht eingehalten werden können. Zwar wird die voraussichtliche Budgetüberschreitung rund eine Million Franken betragen, aber der Aufwand im Vergleich zum vergangenen Jahr 2011 ist nicht deutlich angestiegen, und das zeugt von einer guten Leistung und ist zugleich ein gelungener Start einer zielorientierten und effektiven Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat, Sozialhilfebehörde und Gemeindeverwaltung. Rund die Hälfte aller Sozialhilfebezüger sind im Quartier Lange Heid wohnhaft. An der Aufwertung des Quartiers wird derzeit gearbeitet. Gelingt die Aufwertung, ist mit einer wesentlichen Veränderung der Sozialhilfeausgaben zu rechnen. Zudem kann die Integration der Bezüger durch eine Aufwertung im Quartier deutlich verbessert werden. Das Lange Heid-Quartier soll nicht länger ein Magnet für Sozialhilfebezüger sein. Es bestehen Mietwohnungen, die zu hohe Mieten haben, die Wohnungen sind überbelegt und teilweise gesundheitsgefährdend. Wir werden unsere Klienten systematisch anleiten,

diese Situation mit rechtlichen Mitteln zu verbessern. Die Folge davon ist, dass mindestens die Mieten gesenkt werden und somit auch unsere Kosten reduziert. Neu bieten wir eine Jugend- und Familienberatung an. Weiter ist geplant, eine frühe Förderung, bei der die Sprachförderung ein Schwerpunkt sein wird, anzubieten. Die Prävention im Sinne der Familien- und Jugendberatung ermöglicht eine Eindämmung der anstehenden Probleme, und weitere Kosten werden vermieden. Insbesondere sehr teure Sondermassnahmen für Kinder sollen vermieden werden. Der gesamte Integrationsbereich soll jedoch kritisch hinterfragt und auf bestmögliche Wirkung ausgerichtet werden. Dazu wird ein Integrationsbeauftragter bestimmt. Ich bin zuversichtlich, dass mit der guten Zusammenarbeit von Gemeinderat, Sozialhilfebehörde und Gemeindeverwaltung die sozialpolitischen Ziele mittelfristig erreicht werden. Zum Schluss kann ich nur sagen, es gibt noch viel zu tun, packen wir es an.

Dieter Rehmann: Ich danke für die ausführliche Beantwortung meiner Fragen. Es ist schwierig, kurzfristig ein Fazit zu den geplanten Massnahmen zu ziehen. Auf den ersten Blick tönt alles sehr gut. Es stellt sich natürlich immer die Frage, was vorher gewesen ist. Der Ursprung war ja die Budgetkürzung um eine Million Franken. Da stellt man sich natürlich die Frage, ob es zuerst eine Budgetkürzung geben muss, damit man Massnahmen, die an und für sich auf der Hand liegen, einleitet. Die Massnahmen kosten allerdings letztlich auch wieder Geld. Wo gespart werden soll, muss zuerst auch investiert werden. Dessen sind wir uns meist ein bisschen zu wenig bewusst. Auch wenn das Lange Heid-Quartier aufgewertet wird und die Sozialhilfequote gesenkt werden kann, müssen die Leute irgendwo leben. Für die SP ist natürlich wichtig, dass die Integrationsarbeit und die Familienberatung stattfindet und mit einer guten Qualität angeboten werden kann. Und natürlich unterstützen wir auch die interne Zusammenarbeit zwischen den Behörden. Insofern sind wir gespannt, wie es weitergehen wird und ich werde mir erlauben, von Zeit zu Zeit wieder eine Frage zu stellen.

://: Von der mündlichen Beantwortung der Anfrage gemäss § 69 GemG von Dieter Rehmann, SP, „Massnahmen und Wirkung der Massnahmen bei den Unterstützungen gemäss Sozialhilfegesetz“ wird Kenntnis genommen.

Traktandum 6

Verschiedenes

Gemeindepräsident G. Lüthi: Unter „Verschiedenem“ möchte der Gemeinderat über zwei Geschäfte informieren, einerseits die Situation bezüglich Personalpolitik. Wie Sie wissen, haben wir ein Leitbild in Vernehmlassung gegeben. Andererseits möchten wir über die Tarife und Rabatte an der Musikschule Münchenstein informieren.

Vernehmlassung Personalleitbild / Revision Personalreglement

Gemeindepräsident G. Lüthi: Sie wissen, dass der Entwurf des Personalreglements im Juni 2011 zurückgewiesen wurde. Die Hauptgründe waren eine zu kurze Erarbeitungs- und Vernehmlassungsphase, mangelnde Einbindung des Personals, Arbeitgeber und Arbeitnehmer seien nicht ausgewogen gewesen, das Ganze sei eine zu stark finanzgetriebene Sparübung gewesen und die Verordnung sei überhaupt nicht oder zu kurzfristig erstellt worden. Das waren die Hauptargumente, die zur Rückweisung führten. In der Folge gab der Gemeinderat ein Personalleitbild in Vernehmlassung, zu der etliche Antworten eingingen. Der Terminplan sieht wie folgt aus:

- | | |
|--|-------------------|
| – Gründung Personalrat | 1. Januar 2011 |
| – Rückweisung Personalreglement | 2. Juni 2011 |
| – Erarbeitung Personalleitbild | 24. Juli 2012 |
| – Vernehmlassung Personalleitbild | 7. September 2012 |
| – Überarbeitung Personalreglement anhand Personalleitbild | 16. Oktober 2012 |
| – Erarbeitung Verordnungen | 16. Oktober 2012 |
| – Vernehmlassung Personalreglement/Verordnungen | 30. November 2012 |
| – Kantonale Vorprüfung Personalreglement/Verordnungen | 26. Februar 2013 |
| – Vorlage Gemeindeversammlung Personalreglement/Verordnungen | 19. März 2013 |
| – Inkraftsetzung Personalreglement/Verordnungen | 1. Juli 2013 |

Das Personalleitbild soll Grundlage für das Reglement und die Verordnung sein. Es soll aber auch ein zukünftiges Führungsinstrument sein und eine Entscheidungsgrundlage für Gemeinderat und Verwaltung. Nicht zuletzt möchten wir aufgrund des neuen Reglements auch gute Leute nach Münchenstein locken, was natürlich nicht heisst, dass wir jetzt keine guten Leute haben. Unser Ziel ist,

dass die Gemeinde Münchenstein eine fortschrittliche, authentische und verlässliche Arbeitgeberin ist. Das ist das erklärte Ziel des Gemeinderats. Das Fazit der bisher eingegangenen Vernehmlassungsantworten ist positiver Natur. Selbstverständlich gibt es verschiedene Vorschläge, die seriös geprüft werden und zu denen Stellung genommen wird. Wir beschreiten neue Wege und möchten, dass Sie alle - im Sinne der Mitarbeitenden - mitmachen. Es sind anspruchsvolle Ziele, aber ich persönlich und auch der Gemeinderat ist der Meinung, dass wir diese Ziele erreichen.

Tarife und Rabatte an der Musikschule Münchenstein

Gemeinderätin C. Pezzetta: Ich freue mich sehr, dass ich heute zum ersten Mal als Gemeinderätin zu Ihnen sprechen darf. Ich möchte Ihnen kurz berichten, was in Sachen Tarife und Rabatte an der Musikschule gegangen ist:

- Ausgangslage
- Vergleich alte und neue Rabattstruktur Musikschule, gültig ab Schuljahr 2012/2013
- Tarif- und Rabattstruktur Musikschule Münchenstein, gültig ab Schuljahr 2012/2013
- Verteilung Sozialrabatte nach Alter und nach neuer Tarifordnung
- Vergleich Schülerstruktur nach Tarifierfassung für das 2. Halbjahr 2012
- Zusammenfassung der Erkenntnisse

Im Voranschlag 2012 wurden 100'000 Franken zusätzliche Erträge budgetiert, was zu heftigen Diskussionen an der Budgetversammlung geführt hatte. Der Leiter der Musikschule, Thomas Schild, und der Leiter Finanzen, Michael Schiener, wurden vom Gemeinderat und vom Musikschulrat beauftragt, sich der Sache anzunehmen, eine Analyse zu machen und Lösungsansätze für eine neue Tarifstruktur vorzuschlagen. Der Gemeinderat hat dann die neue Tarifstruktur und das neue Konzept der Sozialrabatte ab Schuljahr 2012/13 in Kraft gesetzt. C. Pezzetta legt Folien mit Tabellen auf. Bei den Geschwisterrabatten hat sich keine Änderung ergeben. Hingegen wurde der einkommensabhängige Teil feiner gegliedert. In der Übersicht sieht man, wie sich die Tarife gestalten. Auf der nächsten Folie ist wohl die wichtigste Aussage ersichtlich: Im ersten Halbjahr haben zehn Familien vom Rabatt profitiert (Fr. 4'466.--) und mit der neuen Regelung profitieren 46 Familien vom Rabatt (Fr. 7'375.--). Das neue System ist also viel sozialer. Allerdings handelt es sich noch um provisorische Zahlen, weil die Abrechnung an die Familien noch nicht erfolgt ist. Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten:

- Die Schülerzahlen bei den Kindern und Jugendlichen haben trotz Tarifierhöhung leicht zugenommen (+ 2)
- Der Rückgang bei den Erwachsenen beträgt - 11
- Die Nettomehreinnahmen betragen rund Fr. 18'000.-- pro Semester (Wert noch provisorisch, Fakturierung am 15. September 2012)
- Die Lehrerkosten sinken voraussichtlich um ca. Fr. 30'000.-- pro Semester
- Von der neuen Sozialrabattstruktur profitieren deutlich mehr Familien (neu 46, bisher 10)
- Das Budget 2012 wird nicht erreicht werden können, da die neue Tarifstruktur nur im 2. Semester wirksam ist

Jeanne Locher, Präsidentin Musikschule: Prinzipiell begrüßen wir die Vorgänge sehr. Seinerzeit hätten 120'000 und nicht 100'000 Franken eingespart werden müssen, deshalb gab es damals diese heftigen Diskussionen.

KESB-Vertrag / Antrag von Daniel Altermatt, Grünliberale

Daniel Altermatt: Ich habe unter Traktandum 2 einen Antrag gestellt, der offenbar niemanden gross interessierte. Deshalb bringe ich ihn nochmals als Anfrage gemäss § 68 des Gemeindegesetzes. Ich habe beantragt, dass man den KESB-Vertrag vor Ablauf der Kündigungsfrist noch einmal an einer Gemeindeversammlung traktandiert, damit man beschliessen kann, ob man ihn kündigen oder weiterführen will.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Sorry, hier handelt es sich um einen Prozess, der automatisch abläuft. Wir müssen das Geschäft der Gemeindeversammlung ein Jahr vor Ablauf unterbreiten und werden das beachten. Wir nehmen das auf.

Buslinie 58

Doris Würsch: Ich war letzten Sonntag an einem Anlass der Kulturkommission der Bürgergemeinde und habe erfahren, dass die BLT sich mit dem Gedanken trägt, die Buslinie 58, die jetzt in einer Probephase

läuft, mangels Rendite aufzuheben. An der letzten Gemeindeversammlung haben wir einen Kredit für eine Schulwegsicherung und eine Verschiebung der Bushaltestelle vor der Wohnsiedlung Loog beschlossen. Jetzt möchte ich gerne vom Gemeinderat wissen, ob er etwas von dieser geplanten Einstellung weiss und wie er sich, nachdem das Projekt sich nun anders präsentiert, verhalten wird.

Gemeinderat L. Lauper: Die Aussage, dass etwas mit der Buslinie 58 gehen wird, ist richtig. Es ist aber immer wieder erstaunlich, wann Informationen wo sind, denn die offizielle Information des Kantons an die Gemeinden erfolgt erst morgen. Es ist so, dass die Buslinie 58 eine sehr schlechte Auslastung hat. Es ist aber nicht die BLT, die diesen Bus nicht mehr fahren will, sondern es geht um den nächsten Leistungsauftrag für den öffentlichen Verkehr, und die Leistung wird durch den Kanton definiert, sodass es letztlich eine Landratsvorlage geben wird. Diese wird nun vorbereitet. Die kantonalen Stellen möchten, dass die Buslinie 58 nicht mehr im Leistungsauftrag enthalten ist. Die Umsetzung würde im 2014 erfolgen, das heisst, der Bus wird sicher noch zwei Jahre fahren. Wir möchten schon lange mit dem Versuchsbetrieb starten, um zu sehen, ob sich das Angebot lohnt, ob es auch genutzt wird. Das konnten wir bis jetzt nicht. Ein weiteres Problem ist, dass wir in die grossen Busse, die, die jetzt im Einsatz sind, investieren und mit den Grundeigentümern verhandeln müssten, damit man oben im Höhenweg wenden kann. Wir sind bereits im Gespräch mit der BLT, wie das Dilemma gelöst werden kann, ob die Möglichkeit besteht, schon jetzt mit kleineren Bussen zu fahren. Es ist jedoch noch nichts definitiv. Wir stecken also mitten in den Verhandlungen, Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Doris Würsch: Wie sieht es nun mit der Schulwegsicherung aus?

Gemeindepräsident G. Lüthi: Die Schulwegsicherung wurde an der letzten Gemeindeversammlung praktisch einstimmig beschlossen. Dort geht es nicht um die Haltestelle, sondern um die Schulwegsicherung. Unisono herrschte die Meinung, dass ein gesundes Kind wichtiger ist, als eine zusätzliche Verschiebung der Haltestelle. Der Gemeinderat hat bereits beschlossen, den Gemeindeversammlungsbeschluss umzusetzen. Wir sind nicht bereit, das Risiko einzugehen und einen unsicheren Schulweg zuzulassen.

Doris Würsch: Das Projekt zeigt sich doch jetzt ganz anders, man könnte es ja auch zurückstellen.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Es gibt noch gar keinen Beschluss. Zuerst muss dann auch noch der Landrat Ja sagen. Und erst *dann* haben wir einen Entscheid. Heute wissen wir nur, dass der Bus noch bis ins 2014 fährt. Selbstverständlich kann man mit einem Antrag gemäss § 68 auf das Geschäft zurückkommen, ich kann das aber nicht empfehlen.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Die nächste Gemeindeversammlung findet am Montag, 10. Dezember 2012, statt (Budgetgemeini). Ich bitte Sie, mindestens so zahlreich wie heute, wenn nicht zahlreicher, zu kommen, denn wir werden über happige Zahlen diskutieren müssen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen einen schönen Abend. Wie immer steht im Foyer ein preisgünstiger Apéro bereit.

Für die Richtigkeit des Protokolls

Der Gemeindepräsident:

Die Protokollsekretärin:

Giorgio Lüthi

Kathrin Cottier Hofer